

## Reiseabbruch-Versicherung (RAB)

|                               |                                                                                                                                                                                                                                  | Leistungshöhen |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1.1.4                         | Zusätzliche Unterkunftskosten                                                                                                                                                                                                    | ✓              |
| <b>Versicherte Ereignisse</b> |                                                                                                                                                                                                                                  |                |
| 2.1                           | Unerwartete schwere Erkrankung                                                                                                                                                                                                   | ✓              |
| 2.2                           | Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung                                                                                                                                                                        | ✓              |
| 2.3                           | Todesfall                                                                                                                                                                                                                        | ✓              |
| 2.4                           | Schwerer Unfall                                                                                                                                                                                                                  | ✓              |
| 2.5                           | Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft                                                                                                                                                                  | ✓              |
| 2.6                           | Gebrochene Prothesen                                                                                                                                                                                                             | ✓              |
| 2.7                           | Gelockerte implantierte Gelenke                                                                                                                                                                                                  | ✓              |
| 2.8                           | Impfunverträglichkeit                                                                                                                                                                                                            | ✓              |
| 2.9                           | Organ- oder Gewebespende                                                                                                                                                                                                         | ✓              |
| 2.10                          | Schaden am Eigentum                                                                                                                                                                                                              | ✓              |
| 2.11                          | Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung                                                                                                                                                                                         | ✓              |
| 2.12                          | Adoption Kind oder Aufnahme Pflegekind                                                                                                                                                                                           | ✓              |
| 2.13                          | Versäumen eines versicherten Verkehrsmittels aufgrund<br>– Verspätung oder Ausfall eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden<br>– eines Verkehrsunfalles während der Anreise<br>– einer Panne des Kraftfahrzeuges | ✓              |
| 2.14                          | Krankheit, Unfall, Tod oder Impfunverträglichkeit Ihres Hundes oder Ihrer Katze                                                                                                                                                  | ✓              |
| 2.15                          | Extremwetter oder geologisches Ereignis (z. B. Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürmen oder Feuer)                                                                                                          | ✓              |

# Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung

VB-RS 2024 (T-RRV\_RAB-D)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner, die sogenannte Versicherungsnehmerin oder der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Versicherte Person sind sowohl Sie, wenn Sie sich selbst versichert haben, als auch andere Personen, die Sie (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer und für Sie als versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 4 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befinden sich die Leistungsumfänge der Versicherungen.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Im Abschnitt IV finden Sie Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung.

## Inhalt

|                                                                                                                                 |   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....                                                                                      | 4 |
| 1 Der Versicherungsschutz.....                                                                                                  | 4 |
| 11 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....                                                                                    | 4 |
| 12 Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....                                                                                   | 4 |
| 13 Wann endet der Versicherungsschutz?.....                                                                                     | 4 |
| 14 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?.....                                                                         | 4 |
| 2 Der Versicherungsvertrag.....                                                                                                 | 4 |
| 2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?.....                                                                                 | 4 |
| 2.2 Für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?.....                                                                         | 4 |
| 2.3 Wann endet der Versicherungsvertrag?.....                                                                                   | 5 |
| 2.4 Wann zahlen wir die Entschädigung?.....                                                                                     | 5 |
| 2.5 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?.....                                                                       | 5 |
| 2.6 Wann verjähren Ihre Ansprüche?.....                                                                                         | 5 |
| 2.7 Welches Gericht ist zuständig?.....                                                                                         | 5 |
| 2.8 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?.....                                                              | 5 |
| 3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie.....                                                                             | 5 |
| 3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?.....                                                                                   | 5 |
| 3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?.....                                                         | 5 |
| 4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes.....                                                                                | 5 |
| 5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall.....                                                                                  | 5 |
| 5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....                                                                               | 5 |
| 5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?.....                                                | 6 |
| 5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?.....                                         | 6 |
| Abschnitt II – Leistungsbeschreibung.....                                                                                       | 6 |
| RRV – Reise-Rücktrittsversicherung.....                                                                                         | 6 |
| 1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz.....                                                                                | 6 |
| 11 Welche Leistungen sind versichert?.....                                                                                      | 6 |
| 12 Wer zählt zu den Risikopersonen?.....                                                                                        | 6 |
| 13 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Schiffsreise buchen?.....                                               | 6 |
| 14 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Flug-Pauschalreise buchen (Bestpreis-Garantie für Pauschalreisen)?..... | 6 |
| 15 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?.....                                                                                   | 7 |
| 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....                                                                                    | 7 |
| 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?.....                                                       | 7 |
| 3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen.....                                                                          | 7 |
| 3.2 Psychische Reaktionen.....                                                                                                  | 8 |
| 3.3 Krieg und sonstige Ereignisse.....                                                                                          | 8 |
| 4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?.....                                                                 | 8 |
| 4.1 Unverzügliche Stornierung.....                                                                                              | 8 |
| 4.2 Nachweise zur Schadenhöhe.....                                                                                              | 8 |
| 4.3 Nachweise für versicherte Ereignisse.....                                                                                   | 8 |
| 4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....                                                                           | 8 |

|                                                                                                  |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| RAB – Reiseabbruch-Versicherung.....                                                             | 8  |
| 1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz.....                                                 | 8  |
| 1.1 Welche Leistungen sind versichert?.....                                                      | 8  |
| 1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?.....                                                        | 8  |
| 1.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?.....                                                   | 9  |
| 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....                                                     | 9  |
| 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?.....                        | 9  |
| 3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen.....                                           | 9  |
| 3.2 Psychische Reaktionen.....                                                                   | 9  |
| 3.3 Krieg und sonstige Ereignisse.....                                                           | 9  |
| 4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?.....                                  | 9  |
| 4.1 Nachweise zur Schadenhöhe.....                                                               | 9  |
| 4.2 Nachweise für versicherte Ereignisse.....                                                    | 9  |
| 4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....                                            | 10 |
| Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).....                            | 10 |
| § 19 Anzeigepflicht.....                                                                         | 10 |
| § 20 Vertreter des Versicherungsnehmers.....                                                     | 10 |
| § 21 Ausübung der Rechte des Versicherten.....                                                   | 10 |
| § 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit.....                                            | 10 |
| § 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie.....                                                          | 10 |
| § 86 Übergang von Ersatzansprüchen.....                                                          | 10 |
| Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung..... | 11 |
| Schlichtungsstellen.....                                                                         | 11 |

## Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

### 1 Der Versicherungsschutz

#### 1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

- 111 Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.
- 112 Sofern nicht anders vereinbart, gilt:
- a) Eine Paar-Versicherung gilt für 2 Personen.
  - b) Eine Familien-Versicherung gilt
    - für maximal 2 Erwachsene und
    - mindestens 1 mitreisendes Kind (maximal 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag.
 Es ist nicht notwendig, dass die Personen
    - miteinander verwandt sind oder
    - einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
  - c) Eine Arrangement- oder Objekt-Versicherung gilt für die Buchung einer Unterkunft inklusive aller gebuchten Zusatzleistungen. Eine Unterkunft kann z. B. ein Ferienhaus sein. Unter Zusatzleistungen verstehen wir z. B. Verpflegung, Wellness, Sportkurse.

#### 1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt

- 12.1 in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Abschluss der Versicherung.
- 12.2 in der Reiseabbruch-Versicherung, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

#### 1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?

- 13.1 In der Reise-Rücktrittsversicherung endet Ihr Versicherungsschutz
  - sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder
  - mit Eintritt des Versicherungsfalles bzw. der Reisestornierung.

- 13.2 Zur Reiseabbruch-Versicherung ist das Ende des Versicherungsschutzes im Versicherungsschein genannt. Er endet aber spätestens mit Beendigung der Reise.

- 13.3 Dauert Ihre Reise länger als ursprünglich geplant? Wenn Sie dies nicht verschuldet haben, verlängern wir Ihren Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

#### 1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

- 14.1 Der Versicherungsschutz gilt für Reisen in die im Versicherungsschein genannten Gebiete.
- 14.2 Als Reise definieren wir die vorübergehende Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz.

### 2 Der Versicherungsvertrag

#### 2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?

- 2.1.1 Die Reise-Rücktrittsversicherung müssen Sie bis 30 Tage vor Reisebeginn oder spätestens bis zum 3. Werktag nach der Reisebuchung abschließen.
- 2.1.2 Für die Reiseabbruch-Versicherung muss der Abschluss vor Antritt der Reise erfolgen.
- 2.1.3 Der Vertrag und der Versicherungsschutz gelten trotz Zahlung der Prämie als nicht zustande gekommen, wenn Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten.

#### 2.2 Für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?

Der Vertrag muss für die gesamte Reisedauer abgeschlossen werden. Geringere Zeitspannen oder nur Reiseabschnitte zu versichern ist nicht zulässig. Beachten Sie bitte bei Vertragsschluss den Reisebeginn und das Reiseende richtig anzugeben.

**Hinweis: Eine fehlerhafte Angabe kann zu unserem Rücktritt vom Versicherungsvertrag und zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen.** Hierbei beachten wir die Regelungen des § 19 Versicherungsvertragsgesetz. Diesen finden Sie im Abschnitt III.

## 2.3 Wann endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Verlängert sich Ihr Auslandsaufenthalt

- kann weiterer Versicherungsschutz nur durch eine Vertragsverlängerung innerhalb der Höchstversicherungsdauer gewährt werden,
- muss uns der Antrag für die Verlängerung vor dem Ablauf des Versicherungsvertrages vorgelegt werden.

**Die Vertragsverlängerung gilt nur dann, wenn wir dieser ausdrücklich zustimmen!** In diesem Fall sind Versicherungsfälle, die während der bisherigen Laufzeit des Vertrages eingetreten sind, weiterhin versichert.

## 2.4 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 2.4.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
  - dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

- 2.4.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs gekauft. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:
- Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
  - für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.

- 2.4.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Das kann z. B. die gesetzliche Krankenversicherung oder ein anderer privater Versicherer sein. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen. Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen, z. B. Verlust der Beitragsrückerstattung.

Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer 5.2.3.

## 2.5 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

**In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.**

**Hinweis zum Datenschutz:** Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: [www.hmr.de/datenschutz/information](http://www.hmr.de/datenschutz/information) oder fordern Sie diese gern bei uns an.

## 2.6 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

## 2.7 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben oder
- Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

## 2.8 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

## 3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

### 3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Haben Sie mit uns einen Prämieinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandaterteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig,

- wenn wir die Prämie einziehen können und
  - einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.
- Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

### 3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (siehe Abschnitt III) Anwendung. Das heißt,

- der Versicherungsschutz beginnt erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.
- wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war.
- wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Nicht zurücktreten können wir, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## 4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- 4.1 Wir leisten nicht, wenn Sie
- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
  - den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

- 4.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z. B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) oder der Bundesrepublik Deutschland (z. B. § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) entgegenstehen.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

## 5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

### 5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,  
Postfach, 20352 Hamburg,  
E-Mail: [reiseleistung@hansemerkur.de](mailto:reiseleistung@hansemerkur.de).

Für die Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung können Sie auch unser Online-Formular <http://www.hmr.de/schaden-online> nutzen.

## 5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

- 5.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostensteigerung führen könnte.
- 5.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
  - ob und in welchem Umfang wir leisten.
- 5.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

## 5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt III.

## Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

### RRV – Reise-Rücktrittsversicherung

#### 1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung).

#### 1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Ist nachstehend nichts anderes geregelt, sind im Versicherungsfall die nachstehenden Leistungen auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

##### 1.1.1 Rücktrittskosten

Wenn Sie die Reise oder ein Seminar nicht antreten, leisten wir

- die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten und
- Vermittlungsentgelte, soweit Ihnen diese bereits bei der Buchung berechnet wurden und Sie sie in der Versicherungssumme berücksichtigt haben.

##### 1.1.2 Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen

- a) Treten Sie die Reise verspätet an?
- Wir ersetzen Ihnen die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
  - Ist entgegen der gebuchten Reise eine Anreise mit einem anderen Verkehrsmittel notwendig, ersetzen wir die kostengünstigsten Hinreise-Mehrkosten.
- b) Sie nehmen wegen einer verspäteten Anreise gebuchte und versicherte Reiseleistungen nicht wahr? Wir ersetzen Ihnen die Kosten dieser Reiseleistungen. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Die Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen erstatten wir Ihnen bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

##### 1.1.3 Umbuchungskosten

Nehmen Sie eine Umbuchung Ihrer Reise vor, ersetzen wir Ihnen die entstehenden Umbuchungskosten. Diese ersetzen wir bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

Buchen Sie die Reise ohne ein versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt um? Wir erstatten Ihnen die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person oder Objekt.

##### 1.1.4 Einzelzimmer-Zuschläge

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht und diese storniert die Reise aus einem versicherten Grund? Wir ersetzen Ihnen dann

- den Zuschlag für ein Einzelzimmer und weitere Umbuchungsgebühren oder
- die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.

Die Entschädigung ist auf die Höhe der Stornokosten begrenzt, die bei einem kompletten Rücktritt anfallen.

#### 1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- 12.1 Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
- 12.2 Ihre Angehörigen und die Angehörigen
- Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners oder
  - Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners oder
  - Ihrer Lebensgefährtin oder Ihres Lebensgefährten.
- 12.3 Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.
- 12.4 Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart.

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### 1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Schiffsreise buchen?

Versäumen Sie das Kreuzfahrtschiff, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden verspätet hat? Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Wir zahlen bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei einem unverzüglichen Rücktritt der Reise anfallen. Die Entschädigung ist auf 1500,- EUR je Person begrenzt.

#### 1.4 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Flug-Pauschalreise buchen (Bestpreis-Garantie für Pauschalreisen)?

Haben Sie binnen 7 Kalendertagen nach Ihrer Reisebuchung ein verbindliches preisgünstigeres Angebot für die bereits gebuchte und versicherte Flug-Pauschalreise von einem anderen Anbieter (Vermittler/Leistungsträger) aus Deutschland erhalten?

Wir erstatten Ihnen auf Antrag nach Ihrer Reiserückkehr die Preisdifferenz zwischen Ihrem Reisepreis und dem

verbindlichen Konkurrenzangebot, maximal 20 % des versicherten Reisepreises, sofern

- Fluggesellschaft und Buchungsklasse,
- Personenzahl,
- Reiseziel,
- Reisetern und Anzahl der Übernachtungen,
- Zimmerkategorie,
- Unterkunft und Verpflegungsart

beim Konkurrenzangebot identisch sind.

Unrechtmäßig gewährte Rabatte dürfen in dem Konkurrenzangebot nicht enthalten sein. Für Reisen, die weniger als 42 Tage vor Reisebeginn gebucht werden, besteht kein Versicherungsschutz.

## 1.5 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben, fällt die Selbstbeteiligung an, wenn

- der Versicherungsfall aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung eingetreten ist und
- die unerwartete schwere Erkrankung ambulant behandelt wurde.

Ihre Selbstbeteiligung beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

## 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung.
- 2.2 bei einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.

Hinweis: Beachten Sie bitte zu Ziffer 2.1 und 2.2

- die Einschränkungen unter Ziffer 3.1 und
- unsere Erläuterungen im Abschnitt IV.

- 2.3 bei Tod.
- 2.4 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.5 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.6 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.7 bei gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.8 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.9 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.10 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR am Eigentum infolge von
  - Feuer,
  - Leitungswasserschäden,
  - Elementarereignissen oder
  - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.11 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.12 bei der Adoption eines minderjährigen Kindes oder der Aufnahme eines Pflegekindes, sofern der Vollzug der Adoption oder der Aufnahmezeitpunkt des Pflegekindes in die Reisezeit fällt.
- 2.13 bei einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.
- 2.14 bei einer unerwarteten Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mindestens 15 Wochenstunden. Versichert ist auch die Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job).

- 2.15 bei unerwarteter konjunkturbedingter Kurzarbeit, die zu einer Reduzierung Ihrer Arbeitszeit von mindestens 1 ½ Monaten führt (z. B. bei 3 Monaten um 50 % bzw. bei 6 Monaten um 25 %).

- 2.16 beim Wechsel des Arbeitgebers. Dies gilt, wenn
  - die Reisezeit in die Probezeit fällt oder
  - die Reisezeit in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt und
  - der Versicherungsabschluss vor der Kenntnis des Wechsels erfolgte.

- 2.17 bei einer Prüfung, die Sie
  - an einer Schule,
  - an einer Universität,
  - an einer Fachhochschule,
  - an einem College
 nicht bestehen und wiederholen müssen. Dies gilt, wenn die Wiederholung
  - in die versicherte Reisezeit fällt oder
  - bis zu 14 Tage nach der Reise erfolgt.

- 2.18 bei Ihrer Nichtversetzung als Schülerin oder Schüler oder Ihre Nichtzulassung zur Prüfung, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt.

- 2.19 bei einem unerwarteten Beginn
  - Ihres Bundesfreiwilligendienstes,
  - Ihres freiwilligen sozialen Jahres,
  - Ihres freiwilligen ökologischen Jahres.
 Dies gilt, wenn die Kosten des Rücktritts nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

- 2.20 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund
  - einer Verspätung eines innerdeutschen öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
    - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten oder Rundflügen verkehren,
    - Mietwagen,
    - Taxis,
    - Kreuzfahrtschiffe.
  - eines Verkehrsunfalles, während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrerin oder Fahrer oder Fahrzeuginsassin oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.
  - einer Panne des Kraftfahrzeuges, das Sie während Ihrer Anreise nutzen.

Eine Panne ist gegeben, wenn das Kraftfahrzeug aufgrund einer nicht verschuldeten technischen Störung nicht mehr fahrtüchtig ist.

- 2.21 wenn der zur Reise angemeldete Hund oder die zur Reise angemeldete Katze
  - unerwartet und schwer erkrankt.
  - eine schwere Unfallverletzung erleidet.
  - eine Impfung nicht verträgt.
  - stirbt.

- 2.22 wenn ein Pflegeheimplatz für eine unbefristete Dauer zugewiesen wurde und das Datum des Einzugs während der Reisezeit stattfinden muss.

- 2.23 wenn eine Visumserteilung durch die zuständige Vertretung (Botschaft/Konsulat) Ihres Reiseziellandes unerwartet abgelehnt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass der Visumantrag
  - durch eine Visaagentur beantragt wurde oder
  - nachweislich zwingend online beantragt werden musste und
  - keine Form- oder Fristfehler vorlagen.

## 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

### 3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen

Wir leisten nicht bei Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen, die in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt wurden.

- Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen
- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
  - nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

### 3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegsereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

### 3.3 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

## 4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

### 4.1 Unverzügliche Stornierung

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten? Um die Kosten gering zu halten, müssen Sie Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

### 4.2 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe (z. B. die Stornokostenrechnung) müssen Sie uns im Original einreichen.

### 4.3 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind, im Original zu.

Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, muss dieses

- den Eintritt des versicherten Ereignisses vor der Stornierung, verspäteten Anreise oder Umbuchung bestätigen und
- die Diagnose und Behandlungsdaten beinhalten.

Halten wir es für notwendig, müssen Sie

- der oder dem Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.
- sich durch einer oder einem von uns beauftragten Ärztin oder Arzt untersuchen lassen.

### 4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

## RAB – Reiseabbruch-Versicherung

### 1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbeitrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis

(Unterversicherung). Bei Abschluss eines reisepreisunabhängigen Tarifs beträgt die Versicherungssumme für

- Einzelreisende: 2.000,- EUR
- Paare und Familien: 4.000,- EUR.

### 1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nachstehend nichts anderes geregelt, ist die Entschädigungshöhe auf die Qualität der versicherten Reise begrenzt.

#### 1.1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten (z. B. Übernachtung und Verpflegung). Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug notwendig? Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Beförderungsklasse.

#### 1.1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Die nachfolgenden Entschädigungsleistungen sind auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

a) Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir den Reisepreis. Bei Abbruch in der 2. Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

b) Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets für Hin- und oder Rückreise versichert, besteht für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen kein Versicherungsschutz.

#### 1.1.3 Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Unterbrechen Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt? Wir ersetzen die notwendigen Beförderungskosten vom Ort Ihrer Unterbrechung bis zur Reisegruppe. Die Kosten ersetzen wir nur bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise anfallen.

#### 1.1.4 Zusätzliche Unterkunftskosten

Kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihre zusätzlichen Kosten für die Unterkunft, sofern die Unterkunft in der gebuchten und versicherten Reiseleistung enthalten ist.

### 1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

12.1 Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.

12.2 Ihre Angehörigen und die Angehörigen

- Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners oder
- Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners oder
- Ihrer Lebensgefährtin oder Ihres Lebensgefährten.

12.3 Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

12.4 Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart.

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

## 1.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben, fällt die Selbstbeteiligung an, wenn

- der Versicherungsfall aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung eingetreten ist und
- die unerwartete schwere Erkrankung ambulant behandelt wurde.

Ihre Selbstbeteiligung beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

## 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie setzen deshalb Ihre Reise nicht planmäßig fort oder
- Sie beenden deshalb Ihre Reise nicht planmäßig.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung.
- 2.2 bei einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.

Hinweis: Beachten Sie bitte zu Ziffer 2.1 und 2.2

- die Einschränkungen unter Ziffer 3.1 und
- unsere Erläuterungen im Abschnitt IV.

- 2.3 bei Tod.
- 2.4 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.5 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.6 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.7 bei gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.8 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.9 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.10 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR am Eigentum infolge von
  - Feuer oder
  - Leitungswasserschäden oder
  - Elementarereignissen oder
  - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.11 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Abwesenheit nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.12 bei der Adoption eines minderjährigen Kindes oder der Aufnahme eines Pflegekindes, sofern der Vollzug der Adoption oder der Aufnahmezeitpunkt des Pflegekindes in die Reisezeit fällt.
- 2.13 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund
  - einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
    - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten oder Rundflügen verkehren,
    - Mietwagen,

- Taxis,
- Kreuzfahrtschiffe.

- eines Verkehrsunfalles während Ihrer Anreise, an dem Sie als FahrerIn oder Fahrer oder Fahrzeuginsassin oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.
- einer Panne des Kraftfahrzeuges, das Sie während Ihrer Anreise nutzen.

Eine Panne ist gegeben, wenn das Kraftfahrzeug aufgrund einer nicht verschuldeten technischen Störung nicht mehr fahrtüchtig ist.

- 2.14 wenn der mitreisende Hund oder die mitreisende Katze
  - unerwartet und schwer erkrankt oder
  - eine schwere Unfallverletzung erleidet oder
  - eine Impfung nicht verträgt.
- stirbt.
- 2.15 bei folgenden großräumigen Extremwetter oder geologischen Ereignissen am Urlaubsort: Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürmen oder Feuer.

## 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

### 3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen

Wir leisten nicht bei Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen, die in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen

- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
- nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

### 3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

### 3.3 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

## 4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

### 4.1 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe (z. B. die Buchungsbestätigungen oder Nachweise für Mehrkosten) müssen Sie uns im Original einreichen.

### 4.2 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind im Original zu.



- Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, benötigen wir ein Attest, welches
- die Diagnose sowie
  - die Behandlungsdaten beinhaltet und
  - am Aufenthaltsort ausgestellt wurde.
- Halten wir es für notwendig, müssen Sie
- der oder dem Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.
  - sich durch einer oder einem von uns beauftragten Ärztin oder Arzt untersuchen lassen.

#### 4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

### Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

#### § 19 Anzeigepflicht

(1) <sup>1</sup>Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. <sup>2</sup>Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) <sup>1</sup>Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. <sup>2</sup>In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) <sup>1</sup>Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. <sup>2</sup>Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) <sup>1</sup>Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. <sup>2</sup>Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) <sup>1</sup>Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. <sup>2</sup>Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

#### § 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

<sup>1</sup>Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### § 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) <sup>1</sup>Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. <sup>3</sup>Der Versicherer hat bei der Ausübung

seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) <sup>1</sup>Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. <sup>2</sup>Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. <sup>2</sup>Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

#### § 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

#### § 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

#### § 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht

werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

## Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir die Begriffe „**unerwartete schwere Erkrankung**“ und „**unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung**“ und benennen Beispiele hierfür.

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

### Fall 1:

Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung gilt als unerwartet.

### Fall 2:

Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

### Beispiele für schwere Erkrankungen (nicht abschließend):

- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert.
- Die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass die versicherte Person aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann.
- Wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

### Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.

### Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reiseabbruch-Versicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung eine Lungenentzündung während der Reise der versicherten Person diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.

Bitte beachten Sie, dass diese Beispiele nicht abschließend sind.

Ebenfalls versichert ist die **Behandlung aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung**. Ausgeschlossen ist jedoch die Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen, die in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt wurden.

**Nicht als Behandlung zählen** regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen

- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
- nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

### Beispiel für eine „unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die behandelnde

Ärztin oder der behandelnde Arzt stellt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die Reiseuntauglichkeit fest.

### Beispiel für eine „unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung“ in der Reiseabbruch-Versicherung (nicht abschließend):

Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor **Versicherungsabschluss** ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt empfiehlt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die vorzeitige Rückreise.

### Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor **Versicherungsabschluss** wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher wird für die Verschlechterung dieser Erkrankung nicht geleistet.

## Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt aufgrund unserer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: [Beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:Beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Weitere Informationen finden Sie im Internet:  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr).

## Leistungsübersicht

Mit dieser Tabelle möchten wir Ihnen einen schnellen Überblick zu den tariflichen Leistungen geben. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen finden Sie unter den aufgeführten Ziffern im Abschnitt II in den Versicherungsbedingungen VB-RKS 2025 (SFE7-D).

| Reise-Rücktrittsversicherung (RRV) |                                                                                                                                                                                                                                  | Leistungshöhen                |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Versicherte Leistungen             |                                                                                                                                                                                                                                  |                               |
| 1.1.1                              | Rücktrittskosten                                                                                                                                                                                                                 | ✓                             |
| 1.1.2                              | Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen                                                                                                                                                                           | ✓                             |
| 1.1.3                              | Umbuchungskosten                                                                                                                                                                                                                 | ✓                             |
|                                    | Umbuchungskosten ohne versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt                                                                                                                                                         | pro Person/Objekt<br>30,- EUR |
| 1.1.4                              | Einzelzimmer-Zuschläge oder anteilige Kosten Doppelzimmer                                                                                                                                                                        | ✓                             |
| 1.3                                | Mehrkosten der Nachreise bei Schiffsreisen                                                                                                                                                                                       | 1.500,- EUR                   |
| 1.4                                | Bestpreis-Garantie bei Flug-Pauschalreisen                                                                                                                                                                                       | ✓                             |
| Versicherte Ereignisse             |                                                                                                                                                                                                                                  |                               |
| 2.1                                | Unerwartete schwere Erkrankung                                                                                                                                                                                                   | ✓                             |
| 2.2                                | Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung                                                                                                                                                                        | ✓                             |
| 2.3                                | Todesfall                                                                                                                                                                                                                        | ✓                             |
| 2.4                                | Schwerer Unfall                                                                                                                                                                                                                  | ✓                             |
| 2.5                                | Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft                                                                                                                                                                  | ✓                             |
| 2.6                                | Gebrochene Prothesen                                                                                                                                                                                                             | ✓                             |
| 2.7                                | Gelockerte implantierte Gelenke                                                                                                                                                                                                  | ✓                             |
| 2.8                                | Impfunverträglichkeit                                                                                                                                                                                                            | ✓                             |
| 2.9                                | Organ- oder Gewebespende                                                                                                                                                                                                         | ✓                             |
| 2.10                               | Schaden am Eigentum                                                                                                                                                                                                              | ✓                             |
| 2.11                               | Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung                                                                                                                                                                                         | ✓                             |
| 2.12                               | Adoption Kind oder Aufnahme Pflegekind                                                                                                                                                                                           | ✓                             |
| 2.13                               | Unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber                                                                                                                                                                     | ✓                             |
| 2.14                               | Unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mind. 15 Wochenstunden                                                                                                                                     | ✓                             |
| 2.15                               | Unerwartete konjunkturbedingte Kurzarbeit                                                                                                                                                                                        | ✓                             |
| 2.16                               | Wechsel Arbeitgeber                                                                                                                                                                                                              | ✓                             |
| 2.17                               | Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung                                                                                                                                                                                        | ✓                             |
| 2.18                               | Nichtversetzung als Schüler oder Nichtzulassung zur Prüfung (Schul-, Klassenreise)                                                                                                                                               | ✓                             |
| 2.19                               | Unerwarteter Beginn Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr                                                                                                                                       | ✓                             |
| 2.20                               | Versäumen eines versicherten Verkehrsmittels aufgrund<br>– Verspätung oder Ausfall eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden<br>– eines Verkehrsunfalles während der Anreise<br>– einer Panne des Kraftfahrzeuges | ✓                             |
| 2.21                               | Krankheit, Unfall, Tod oder Impfunverträglichkeit Ihres Hundes oder Ihrer Katze                                                                                                                                                  | ✓                             |
| 2.22                               | Zugewiesener Pflegeheimplatz                                                                                                                                                                                                     | ✓                             |
| 2.23                               | Ablehnung Visumserteilung                                                                                                                                                                                                        | ✓                             |

| Reiseabbruch-Versicherung (RAB) |                                                                                                                                                                                                                                  |                |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
|                                 |                                                                                                                                                                                                                                  | Leistungshöhen |
| <b>Versicherte Leistungen</b>   |                                                                                                                                                                                                                                  |                |
| 1.1.1                           | Zusätzliche Rückreisekosten                                                                                                                                                                                                      | ✓              |
| 1.1.2                           | Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen                                                                                                                                                                                      | ✓              |
| 1.1.3                           | Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung                                                                                                                                                                                           | ✓              |
| 1.1.4                           | Zusätzliche Unterkunftskosten                                                                                                                                                                                                    | ✓              |
| <b>Versicherte Ereignisse</b>   |                                                                                                                                                                                                                                  |                |
| 2.1                             | Unerwartete schwere Erkrankung                                                                                                                                                                                                   | ✓              |
| 2.2                             | Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung                                                                                                                                                                        | ✓              |
| 2.3                             | Todesfall                                                                                                                                                                                                                        | ✓              |
| 2.4                             | Schwerer Unfall                                                                                                                                                                                                                  | ✓              |
| 2.5                             | Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft                                                                                                                                                                  | ✓              |
| 2.6                             | Gebrochene Prothesen                                                                                                                                                                                                             | ✓              |
| 2.7                             | Gelockerte implantierte Gelenke                                                                                                                                                                                                  | ✓              |
| 2.8                             | Impfunverträglichkeit                                                                                                                                                                                                            | ✓              |
| 2.9                             | Organ- oder Gewebespende                                                                                                                                                                                                         | ✓              |
| 2.10                            | Schaden am Eigentum                                                                                                                                                                                                              | ✓              |
| 2.11                            | Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung                                                                                                                                                                                         | ✓              |
| 2.12                            | Adoption Kind oder Aufnahme Pflegekind                                                                                                                                                                                           | ✓              |
| 2.13                            | Versäumen eines versicherten Verkehrsmittels aufgrund<br>– Verspätung oder Ausfall eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden<br>– eines Verkehrsunfalles während der Anreise<br>– einer Panne des Kraftfahrzeuges | ✓              |
| 2.14                            | Krankheit, Unfall, Tod oder Impfunverträglichkeit Ihres Hundes oder Ihrer Katze                                                                                                                                                  | ✓              |
| 2.15                            | Extremwetter oder geologisches Ereignis (z. B. Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürmen oder Feuer)                                                                                                          | ✓              |

| Reise-Krankenversicherung (RKV) |                                                                                                                                                                                                                 |                |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
|                                 |                                                                                                                                                                                                                 | Leistungshöhen |
| 2.1                             | <b>Ambulante Heilbehandlungen</b>                                                                                                                                                                               |                |
| 2.1.1                           | Krankentransporte                                                                                                                                                                                               | ✓              |
| 2.1.2                           | Ambulante Heilbehandlungen                                                                                                                                                                                      | ✓              |
| 2.2                             | <b>Stationäre Heilbehandlungen</b>                                                                                                                                                                              |                |
| 2.2.1                           | Krankentransporte                                                                                                                                                                                               | ✓              |
| 2.2.2                           | Stationäre Heilbehandlungen                                                                                                                                                                                     | ✓              |
| 2.2.3                           | Unterkunft und Verpflegung Begleitperson                                                                                                                                                                        | ✓              |
| 2.2.4                           | Krankenbesuch                                                                                                                                                                                                   | ✓              |
| 2.2.5                           | Hotelübernachtungen versicherter Mitreisender, bis 10 Übernachtungen, max.                                                                                                                                      | 2.500,- EUR    |
| 2.2.6                           | Wahlweise alternativ Tagesgeld bis zu 30 Tage, pro Tag                                                                                                                                                          | 50,- EUR       |
| 2.3                             | <b>Zahnärztliche Behandlungen</b>                                                                                                                                                                               |                |
| 2.3                             | Zahnärztliche Behandlungen<br>– schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen<br>– Zahnfüllungen in einfacher Ausführung<br>– provisorische Zahnersatzleistungen<br>– Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz | ✓              |
| 2.4                             | <b>Medikamente, Verband-, Heil- oder Hilfsmittel</b>                                                                                                                                                            |                |
| 2.4.1                           | Medikamente und Verbandmittel                                                                                                                                                                                   | ✓              |
| 2.4.2                           | Heilmittel<br>Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen<br>Massagen, Packungen, Inhalationen, Krankengymnastik                                                                                  | ✓              |

| Reise-Krankenversicherung (RKV) |                                                                                          |                |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
|                                 |                                                                                          | Leistungshöhen |
| 2.4.3                           | Hilfsmittel                                                                              | ✓              |
| <b>2.5</b>                      | <b>Schwangerschaft</b>                                                                   |                |
| 2.5.1                           | Untersuchungen; Behandlungen bei Komplikationen, Frühgeburt, Fehlgeburt                  | ✓              |
| 2.5.2                           | Vorsorgeuntersuchungen und Entbindung                                                    | ✓              |
| <b>2.6</b>                      | <b>Frühgeburt</b>                                                                        |                |
| 2.6                             | Heilbehandlung frühgeborenes Kind                                                        | ✓              |
| <b>2.7</b>                      | <b>Krankenrücktransport, Überführung, Bestattung</b>                                     |                |
| 2.7                             | Krankenrücktransport inklusive Transportkosten für eine Begleitperson                    | ✓              |
| <b>2.8</b>                      | <b>Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze</b>                                            |                |
| 2.8                             | Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze                                                   | 15.000,- EUR   |
| <b>2.9</b>                      | <b>Tod der versicherten Person</b>                                                       |                |
| 2.9                             | Überführung, alternativ Bestattung der verstorbenen Person im Reiseland                  | ✓              |
| <b>2.10</b>                     | <b>Betreuung Kinder aufgrund nicht planmäßiger Fortführung oder Beendigung der Reise</b> |                |
| 2.10                            | Betreuung Kinder aufgrund nicht planmäßiger Fortführung oder Beendigung der Reise        | ✓              |
| <b>2.11</b>                     | <b>Zusätzliche Serviceleistungen</b>                                                     |                |
| 2.11.1                          | Telefonkosten Notruf-Service                                                             | ✓              |
| 2.11.2                          | Arzneimittelversand                                                                      | ✓              |
| 2.11.3                          | Informationen über Ärzte und Krankenhäuser in der Nähe                                   | ✓              |
| 2.11.4                          | Informationsübermittlung zwischen Ärzten                                                 | ✓              |
| 2.11.5                          | Gepäckrückholung                                                                         | ✓              |
| 2.11.6                          | Psychologischer Beistand                                                                 | ✓              |
| 2.11.7                          | Medizinischer Dolmetsch-Service                                                          | ✓              |
| <b>2.12</b>                     | <b>Aufwandsentschädigung</b>                                                             |                |
| 2.12.1                          | Krankentagegeld bis 14 Tage, pro Tag                                                     | 50,- EUR       |
| 2.12.2                          | Einmalig bei ambulanter Behandlung                                                       | 25,- EUR       |
| <b>2.13</b>                     | <b>Verlängerung Versicherungsschutz</b>                                                  |                |
| 2.13                            | Verlängerung aufgrund notwendiger Heilbehandlung und fehlender Transportfähigkeit        | ✓              |

| Notfall-Versicherung (NFV)    |                                                                                                                     |                |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
|                               |                                                                                                                     | Leistungshöhen |
| <b>Versicherte Leistungen</b> |                                                                                                                     |                |
| <b>2.1</b>                    | <b>Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands</b>                                                          |                |
| 2.1.1                         | Krankenrücktransport                                                                                                | 2.500,- EUR    |
| 2.1.2                         | Überführungskosten                                                                                                  | ✓              |
| 2.1.3                         | Bestattungskosten                                                                                                   | ✓              |
| <b>2.2</b>                    | <b>Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise (Darlehen für Mehrkosten)</b>                                            |                |
| 2.2.1                         | Erkrankung, Unfall, Tod                                                                                             | ✓              |
| 2.2.2                         | Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung                                                           | ✓              |
| 2.2.3                         | Entführung                                                                                                          | 10.000,- EUR   |
| <b>2.3</b>                    | <b>Bei Strafverfolgung</b>                                                                                          |                |
| 2.3.1                         | Hilfe bei Haft und Haftandrohung (Darlehen)                                                                         | 3.000,- EUR    |
| 2.3.2                         | Darlehen für Strafkaution                                                                                           | 15.000,- EUR   |
| <b>2.4</b>                    | <b>Verlust von Zahlungsmitteln (Darlehen) und Dokumenten</b>                                                        |                |
| 2.4.1                         | Hilfe bei Verlust von Reisezahlungsmitteln<br>Darlehen, wenn kein Kontakt mit der Hausbank innerhalb von 24 Stunden | ✓<br>500,- EUR |
| 2.4.2                         | Hilfe bei Verlust von Debit- und Kreditkarten                                                                       | ✓              |

| Notfall-Versicherung (NFV) |                                                                           |                |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------|
|                            |                                                                           | Leistungshöhen |
| 2.4.3                      | Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten                                     | ✓              |
| <b>2.5</b>                 | <b>Umbuchungen/Verspätungen</b>                                           |                |
| 2.5                        | Hilfe bei Umbuchungen/Verspätungen                                        | ✓              |
| <b>2.6</b>                 | <b>Reisen mit dem Rad</b>                                                 |                |
| 2.6.1                      | Fahrradpannen                                                             | 75,- EUR       |
| 2.6.2                      | Fahrraddiebstahl                                                          | 250,- EUR      |
| <b>2.7</b>                 | <b>Schutz für Ihr Zuhause</b>                                             |                |
| 2.7                        | Organisation und zusätzliche Reisekosten<br>Notreparaturen/Notersatzkäufe | ✓<br>500,- EUR |
| <b>2.8</b>                 | <b>Schutz für Ihr zurückgelassenes Fahrzeug</b>                           |                |
| 2.8                        | Erstattung Selbstbeteiligung Kaskoversicherung                            | 500,- EUR      |
| <b>2.9</b>                 | <b>Reiseruf</b>                                                           |                |
| 2.9                        | Organisation und Übernahme Kosten Reiseruf                                | ✓              |

| Reise-Haftpflichtversicherung (HAFT)                                                                                             |                                                   |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------|
|                                                                                                                                  |                                                   | Leistungshöhen |
| <b>Versicherte Ereignisse</b>                                                                                                    |                                                   |                |
| 1.1                                                                                                                              | Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens          | 1,5 Mio EUR    |
| 1.2                                                                                                                              | Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden | 25.000,- EUR   |
| <b>Selbstbeteiligung</b>                                                                                                         |                                                   |                |
| In den Fällen von Ziffer 1.2 wird vom ermittelten Schadenbetrag eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 50,- EUR, abgezogen. |                                                   |                |

| Reisegepäck-Versicherung (RGV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                 |                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Versicherungssumme                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                 |                                |
| Ihre Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall:                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                 | Einzelperson 2.000,- EUR       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                 | Familie 4.000,- EUR            |
| Versicherte Ereignisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                 |                                |
| 3.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Beschädigung von in Gewahrsam gegebenem Reisegepäck                                                                                                             |                                |
| 3.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Lieferfristüberschreitungen von Reisegepäck                                                                                                                     |                                |
| 3.3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Strafbare Handlungen Dritter, Transportmittelunfall oder Elementarereignissen                                                                                   |                                |
| Entschädigungsgrenzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                 |                                |
| Für die nachstehend aufgeführten Sachen ist die Entschädigung auf folgende Summen je Versicherungsfall begrenzt:                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                 |                                |
| 4.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Bei Lieferfristüberschreitung ersetzen wir die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe, pro versicherte Person und aufgegebenes Reisegepäckstück | 500,- EUR                      |
| 4.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Wertsachen, Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto- und Filmapparate                                                                            | 50 %<br>der Versicherungssumme |
| 4.3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Musikinstrumente, je Gegenstand                                                                                              | 250,- EUR                      |
| 4.4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Sonstige EDV-Geräte und elektronischen Unterhaltungsgeräten, jeweils mit Zubehör                                                                                | 50 %<br>der Versicherungssumme |
| 4.5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Handys, Smartphones und Tablet-PCs, jeweils mit Zubehör                                                                                                         | 750,- EUR                      |
| 4.6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Golf- und Tauchausrüstungsgegenstände, Fahrräder, jeweils mit Zubehör                                                                                           | 50 %<br>der Versicherungssumme |
| 4.7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Wellenbretter, Segelsurfgeräte, jeweils mit Zubehör                                                                                                             | 50 %<br>der Versicherungssumme |
| Versicherte Sachen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                 |                                |
| Reisegepäck                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                 |                                |
| Als Reisegepäck gelten Sachen des persönlichen Reisebedarfs, dazu gehören auch Laptops inklusive Zubehör, die Sie auf einer Reise mitnehmen sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind <b>nicht</b> versichert. |                                                                                                                                                                 |                                |

## Reisegepäck-Versicherung (RGV)

---

### **Sportgeräte**

Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (**nicht** jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.

### **Wertsachen**

Wertsachen im Sinne dieser Bestimmungen sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.

---

### **Nicht versicherte Sachen:**

Nicht versichert sind Bargeld, Schecks, Debit- und Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Edelmetalle in Barren-, Erz- oder Münzenform, lose Edelsteine, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör.

# Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung

VB-RKS 2025 (SFE7-D)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner, die sogenannte Versicherungsnehmerin oder der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Versicherte Person sind sowohl Sie, wenn Sie sich selbst versichert haben, als auch andere Personen, die Sie (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer und für Sie als versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 4 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befinden sich die Leistungsumfänge der Versicherungen.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Im Abschnitt IV finden Sie Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung.

## Inhalt

|                                                                                                                                  |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....                                                                                       | 8  |
| 1 Der Versicherungsschutz.....                                                                                                   | 8  |
| 1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....                                                                                    | 8  |
| 1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....                                                                                   | 8  |
| 1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?.....                                                                                     | 9  |
| 1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?.....                                                                         | 9  |
| 2 Der Versicherungsvertrag.....                                                                                                  | 9  |
| 2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?.....                                                                                  | 9  |
| 2.2 Für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?.....                                                                          | 9  |
| 2.3 Wann endet der Versicherungsvertrag?.....                                                                                    | 9  |
| 2.4 Wann zahlen wir die Entschädigung?.....                                                                                      | 9  |
| 2.5 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?.....                                                                        | 9  |
| 2.6 Wann verjähren Ihre Ansprüche?.....                                                                                          | 9  |
| 2.7 Welches Gericht ist zuständig?.....                                                                                          | 9  |
| 2.8 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?.....                                                               | 9  |
| 3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie.....                                                                              | 9  |
| 3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?.....                                                                                    | 9  |
| 3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?.....                                                          | 10 |
| 4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes.....                                                                                 | 10 |
| 5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall.....                                                                                   | 10 |
| 5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....                                                                                | 10 |
| 5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?.....                                                 | 10 |
| 5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?.....                                          | 10 |
| Abschnitt II – Leistungsbeschreibung.....                                                                                        | 10 |
| RRV – Reise-Rücktrittsversicherung.....                                                                                          | 10 |
| 1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz.....                                                                                 | 10 |
| 1.1 Welche Leistungen sind versichert?.....                                                                                      | 10 |
| 1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?.....                                                                                        | 11 |
| 1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Schiffsreise buchen?.....                                               | 11 |
| 1.4 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Flug-Pauschalreise buchen (Bestpreis-Garantie für Pauschalreisen)?..... | 11 |
| 1.5 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?.....                                                                                   | 11 |
| 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....                                                                                     | 11 |
| 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?.....                                                        | 12 |
| 3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen.....                                                                           | 12 |
| 3.2 Psychische Reaktionen.....                                                                                                   | 12 |
| 3.3 Krieg und sonstige Ereignisse.....                                                                                           | 12 |
| 4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?.....                                                                  | 12 |
| 4.1 Unverzügliche Stornierung.....                                                                                               | 12 |
| 4.2 Nachweise zur Schadenhöhe.....                                                                                               | 12 |
| 4.3 Nachweise für versicherte Ereignisse.....                                                                                    | 12 |
| 4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....                                                                            | 12 |



|                                                                                                |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| RAB – Reiseabbruch-Versicherung.....                                                           | 12 |
| 1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz.....                                               | 12 |
| 1.1 Welche Leistungen sind versichert? .....                                                   | 12 |
| 1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?.....                                                      | 13 |
| 1.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?.....                                                 | 13 |
| 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? .....                                                  | 13 |
| 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? .....                     | 14 |
| 3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen.....                                         | 14 |
| 3.2 Psychische Reaktionen.....                                                                 | 14 |
| 3.3 Krieg und sonstige Ereignisse .....                                                        | 14 |
| 4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?.....                                | 14 |
| 4.1 Nachweise zur Schadenhöhe .....                                                            | 14 |
| 4.2 Nachweise für versicherte Ereignisse .....                                                 | 14 |
| 4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten .....                                         | 14 |
| RKV – Reise-Krankenversicherung .....                                                          | 14 |
| 1 Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz.....                                           | 14 |
| 1.1 Was ist ein Versicherungsfall?.....                                                        | 14 |
| 1.2 Wo haben Sie Versicherungsschutz?.....                                                     | 14 |
| 1.3 Zwischen welchen Ärztinnen bzw. Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen? .....         | 14 |
| 1.4 Für welche Methoden leisten wir, wenn Sie untersucht und behandelt werden müssen? .....    | 15 |
| 2 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?.....                                   | 15 |
| 2.1 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?.....                           | 15 |
| 2.2 Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?.....                          | 15 |
| 2.3 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen? .....                      | 15 |
| 2.4 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?.....          | 15 |
| 2.5 Was leisten wir bei Schwangerschaft? .....                                                 | 15 |
| 2.6 Was leisten wir bei einer Frühgeburt? .....                                                | 15 |
| 2.7 Was leisten wir bei einem Rücktransport?.....                                              | 15 |
| 2.8 Was leisten wir bei einer Bergung? .....                                                   | 16 |
| 2.9 Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt? .....                                 | 16 |
| 2.10 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?.....                                  | 16 |
| 2.11 Welchen zusätzlichen Service leisten wir?.....                                            | 16 |
| 2.12 Wann erhalten Sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung? .....                            | 16 |
| 2.13 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?.....     | 16 |
| 3 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt? .....                                             | 16 |
| 3.1 In welchen Fällen können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen? ..... | 16 |
| 3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht? .....                                                 | 16 |
| 4 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?.....                          | 17 |
| 4.1 Unverzügliche Kontaktaufnahme .....                                                        | 17 |
| 4.2 Verpflichtung zur Auskunft .....                                                           | 17 |
| 4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten .....                                         | 17 |
| NFV – Notfall-Versicherung.....                                                                | 17 |
| 1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz.....                                               | 17 |
| 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? .....                                                  | 17 |
| 2.1 Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands.....                                   | 17 |
| 2.2 Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise .....                                          | 18 |
| 2.3 Bei Strafverfolgung .....                                                                  | 18 |
| 2.4 Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten .....                                       | 18 |
| 2.5 Bei Umbuchungen/Verspätungen.....                                                          | 18 |
| 2.6 Bei Reisen mit dem Fahrrad.....                                                            | 18 |
| 2.7 Schutz für Ihr Zuhause .....                                                               | 18 |
| 2.8 Schutz für Ihr zurückgelassenes Fahrzeug .....                                             | 19 |
| 2.9 Reiseruf .....                                                                             | 19 |
| 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? .....                     | 19 |
| 4 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?.....                          | 19 |
| 4.1 Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service .....                                      | 19 |
| 4.2 Rückzahlungserklärung bei Darlehen .....                                                   | 19 |
| 4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten .....                                         | 19 |
| HAFT – Reise-Haftpflichtversicherung .....                                                     | 19 |
| 1 Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?.....                           | 19 |

|     |                                                                                                                                      |    |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.1 | Prüfung der gegen Sie erhobenen Ansprüche.....                                                                                       | 19 |
| 1.2 | Erweiterung auf Mietsachschäden.....                                                                                                 | 19 |
| 2   | Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....                                                                                           | 19 |
| 3   | Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?.....                                                              | 19 |
| 3.1 | Nicht versicherte Haftpflichtrisiken.....                                                                                            | 19 |
| 3.2 | Nicht versicherte Haftpflichtansprüche.....                                                                                          | 20 |
| 3.3 | Begrenzung der Leistungen.....                                                                                                       | 20 |
| 4   | Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?.....                                                                       | 20 |
| 4.1 | Unverzügliche Schadenmeldung.....                                                                                                    | 20 |
| 4.2 | Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit.....                                                                                           | 20 |
| 4.3 | Überlassung der Prozessführung.....                                                                                                  | 20 |
| 4.4 | Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen.....                                                                                | 20 |
| 4.5 | Bevollmächtigung.....                                                                                                                | 21 |
| 4.6 | Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....                                                                                    | 21 |
|     | RGV – Reisegepäck-Versicherung.....                                                                                                  | 21 |
| 1   | Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?.....                                                                         | 21 |
| 2   | Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?.....                                                                        | 21 |
| 3   | Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....                                                                                           | 21 |
| 4   | Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?.....                                                                                  | 21 |
| 5   | Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?.....                                                              | 21 |
| 5.1 | Nicht versicherte Sachen und Ereignisse.....                                                                                         | 21 |
| 5.2 | Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit.....                                                               | 22 |
| 5.3 | Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter..... | 22 |
| 6   | Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?.....                                                                       | 22 |
| 6.1 | Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte.....                                                                                | 22 |
| 6.2 | Polizeiliche Meldung.....                                                                                                            | 22 |
| 6.3 | Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....                                                                                    | 22 |
|     | Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).....                                                                | 22 |
|     | § 19 Anzeigepflicht.....                                                                                                             | 22 |
|     | § 20 Vertreter des Versicherungsnehmers.....                                                                                         | 22 |
|     | § 21 Ausübung der Rechte des Versicherers.....                                                                                       | 22 |
|     | § 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit.....                                                                                | 23 |
|     | § 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie.....                                                                                              | 23 |
|     | § 86 Übergang von Ersatzansprüchen.....                                                                                              | 23 |
|     | Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung.....                                     | 23 |
|     | Schlichtungsstellen.....                                                                                                             | 24 |

Die Abschnitte I und III gelten für alle Versicherungssparten. Die einzelnen Versicherungen im Abschnitt II gelten nur, sofern sie im Versicherungsschein dokumentiert sind. Der Abschnitt IV gilt für die Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung.

## Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

### 1 Der Versicherungsschutz

#### 1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

- 1.1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.
- 1.1.2 Sofern nicht anders vereinbart, gilt:
- a) Eine Paar-Versicherung gilt für 2 Personen.
  - b) Eine Familien-Versicherung gilt
    - für maximal 2 Erwachsene und
    - mindestens 1 mitreisendes Kind (maximal 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag.
 Es ist nicht notwendig, dass die Personen
    - miteinander verwandt sind oder
    - einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
  - c) Eine Arrangement- oder Objekt-Versicherung gilt für die Buchung einer Unterkunft inklusive aller gebuchten Zusatzleistungen. Eine Unterkunft kann z. B. ein Ferienhaus sein.

Unter Zusatzleistungen verstehen wir z. B. Verpflegung, Wellness, Sportkurse.

- 1.1.3 Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt zum Tarif ihrer Eltern krankenversichert. Voraussetzung ist, dass
- Sie über diesen Tarif eine Reise-Krankenversicherung bei uns abgeschlossen haben und
  - der Versicherungsvertrag mindestens seit 3 Monaten ununterbrochen bestand und
  - das Neugeborene innerhalb von 2 Monaten nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei uns versichert wird.

#### 1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt

- 1.2.1 in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Abschluss der Versicherung.
- 1.2.2 in der Reiseabbruch-Versicherung, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.
- 1.2.3 in der Reise-Krankenversicherung nach Reisebeginn mit dem Verlassen des Landes (Grenzübertritt), in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

- 1.2.4 in den übrigen Versicherungen mit dem Reiseantritt. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie Ihre Wohnung verlassen.

### 1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?

- 1.3.1 In der Reise-Rücktrittsversicherung endet Ihr Versicherungsschutz
- sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder
  - mit Eintritt des Versicherungsfalles bzw. der Reisestornierung.
- In den übrigen Versicherungen ist das Ende des Versicherungsschutzes im Versicherungsschein genannt. Er endet aber spätestens mit Beendigung der Reise bzw. in der Reise-Krankenversicherung mit der Rückkehr (Grenzübertritt) in das Land Ihres Wohnsitzes.
- 1.3.2 Dauert Ihre Reise länger als ursprünglich geplant? Wenn Sie dies nicht verschuldet haben, verlängern wir Ihren Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

### 1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

- 1.4.1 Der Versicherungsschutz gilt für Reisen in die im Versicherungsschein genannten Gebiete.
- 1.4.2 Als Reise definieren wir die vorübergehende Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz.

## 2 Der Versicherungsvertrag

### 2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?

- 2.1.1 Die Reise-Rücktrittsversicherung müssen Sie bis 30 Tage vor Reisebeginn oder spätestens bis zum 3. Werktag nach der Reisebuchung abschließen.
- 2.1.2 Für die übrigen Versicherungen muss der Abschluss vor Antritt der Reise erfolgen.
- 2.1.3 Der Vertrag und der Versicherungsschutz gelten trotz Zahlung der Prämie als nicht zustande gekommen, wenn Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten.

### 2.2 Für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?

Der Vertrag muss für die gesamte Reisedauer abgeschlossen werden. Geringere Zeitspannen oder nur Reiseabschnitte zu versichern ist nicht zulässig. Beachten Sie bitte bei Vertragsabschluss den Reisebeginn und das Reiseende richtig anzugeben.

**Hinweis: Eine fehlerhafte Angabe kann zu unserem Rücktritt vom Versicherungsvertrag und zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen.** Hierbei beachten wir die Regelungen des § 19 Versicherungsvertragsgesetz. Diesen finden Sie im Abschnitt III.

### 2.3 Wann endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Verlängert sich Ihr Auslandsaufenthalt

- kann weiterer Versicherungsschutz nur durch eine Vertragsverlängerung innerhalb der Höchstversicherungsdauer gewährt werden,
- muss uns der Antrag für die Verlängerung vor dem Ablauf des Versicherungsvertrages vorgelegt werden.

**Die Vertragsverlängerung gilt nur dann, wenn wir dieser ausdrücklich zustimmen!** In diesem Fall sind Versicherungsfälle, die während der bisherigen Laufzeit des Vertrages eingetreten sind, weiterhin versichert.

### 2.4 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 2.4.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
  - dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
- Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.
- 2.4.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt

der amtliche Devisenkurs, außer Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs gekauft. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:

- Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
- für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.

- 2.4.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Das kann z. B. die gesetzliche Krankenversicherung oder ein anderer privater Versicherer sein. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen. Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen, z. B. Verlust der Beitragsrückerstattung.

Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer 5.2.3.

### 2.5 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

**In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.**

**Hinweis zum Datenschutz:** Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: [www.hmr.v.de/datenschutz/information](http://www.hmr.v.de/datenschutz/information) oder fordern Sie diese gern bei uns an.

### 2.6 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

### 2.7 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben oder
- Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

### 2.8 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

## 3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

### 3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Haben Sie mit uns einen Prämieinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandaterteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig,

- wenn wir die Prämie einziehen können und
  - einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.
- Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

### 3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (siehe Abschnitt III) Anwendung. Das heißt,

- der Versicherungsschutz beginnt erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.
- wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war.
- wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Nicht zurücktreten können wir, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### 4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- 4.1 Wir leisten nicht, wenn Sie
- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
  - den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 4.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z. B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) oder der Bundesrepublik Deutschland (z. B. § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) entgegenstehen.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

### 5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

#### 5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:  
HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,  
Postfach, 20352 Hamburg,  
E-Mail: [reiseleistung@hansemerkur.de](mailto:reiseleistung@hansemerkur.de).  
Für die Reise-Rücktritts-, Reiseabbruch-Versicherung und Reise-Krankenversicherung können Sie auch unser Online-Formular <https://www.hmr.de/schaden-online> nutzen.

#### 5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

- 5.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostensteigerung führen könnte.
- 5.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
  - ob und in welchem Umfang wir leisten.
- 5.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

#### 5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II

verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt III.

## Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

### RRV – Reise-Rücktrittsversicherung

#### 1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbeitrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung).

##### 1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Ist nachstehend nichts anderes geregelt, sind im Versicherungsfall die nachstehenden Leistungen auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

##### 1.1.1 Rücktrittskosten

Wenn Sie die Reise oder ein Seminar nicht antreten, leisten wir

- die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten und
- Vermittlungsentgelte, soweit Ihnen diese bereits bei der Buchung berechnet wurden und Sie sie in der Versicherungssumme berücksichtigt haben.

##### 1.1.2 Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen

- a) Treten Sie die Reise verspätet an?
- Wir ersetzen Ihnen die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
  - Ist entgegen der gebuchten Reise eine Anreise mit einem anderen Verkehrsmittel notwendig, ersetzen wir die kostengünstigsten Hinreise-Mehrkosten.
- b) Sie nehmen wegen einer verspäteten Anreise gebuchte und versicherte Reiseleistungen nicht wahr? Wir ersetzen Ihnen die Kosten dieser Reiseleistungen. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Die Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen erstatten wir Ihnen bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

##### 1.1.3 Umbuchungskosten

Nehmen Sie eine Umbuchung Ihrer Reise vor, ersetzen wir Ihnen die entstehenden Umbuchungskosten. Diese ersetzen wir bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.  
Buchen Sie die Reise ohne ein versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt um? Wir erstatten Ihnen die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person oder Objekt.

##### 1.1.4 Einzelzimmer-Zuschläge

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht und diese storniert die Reise aus einem versicherten Grund? Wir ersetzen Ihnen dann

- den Zuschlag für ein Einzelzimmer und weitere Umbuchungsgebühren oder

- die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.
- Die Entschädigung ist auf die Höhe der Stornokosten begrenzt, die bei einem kompletten Rücktritt anfallen.

## 1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- 1.2.1 Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
- 1.2.2 Ihre Angehörigen und die Angehörigen
  - Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners oder
  - Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners oder
  - Ihrer Lebensgefährtin oder Ihres Lebensgefährten.
- 1.2.3 Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.
- 1.2.4 Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart.

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

## 1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Schiffsreise buchen?

Versäumen Sie das Kreuzfahrtschiff, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden verspätet hat? Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Wir zahlen bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei einem unverzüglichen Rücktritt der Reise anfallen. Die Entschädigung ist auf 1.500,- EUR je Person begrenzt.

## 1.4 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Flug-Pauschalreise buchen (Bestpreis-Garantie für Pauschalreisen)?

Haben Sie binnen 7 Kalendertagen nach Ihrer Reisebuchung ein verbindliches preisgünstigeres Angebot für die bereits gebuchte und versicherte Flug-Pauschalreise von einem anderen Anbieter (Vermittler/Leistungsträger) aus Deutschland erhalten?

Wir erstatten Ihnen auf Antrag nach Ihrer Reiserückkehr die Preisdifferenz zwischen Ihrem Reisepreis und dem verbindlichen Konkurrenzangebot, maximal 20 % des versicherten Reisepreises, sofern

- Fluggesellschaft und Buchungsklasse,
  - Personenzahl,
  - Reiseziel,
  - Reisetern und Anzahl der Übernachtungen,
  - Zimmerkategorie,
  - Unterkunft und Verpflegungsart
- beim Konkurrenzangebot identisch sind.

Unrechtmäßig gewährte Rabatte dürfen in dem Konkurrenzangebot nicht enthalten sein. Für Reisen, die weniger als 42 Tage vor Reisebeginn gebucht werden, besteht kein Versicherungsschutz.

## 1.5 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben, fällt die Selbstbeteiligung an, wenn

- der Versicherungsfall aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung eingetreten ist und
- die unerwartete schwere Erkrankung ambulant behandelt wurde.

Ihre Selbstbeteiligung beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

## 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung.
- 2.2 bei einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.

Hinweis: Beachten Sie bitte zu Ziffer 2.1 und 2.2

- die Einschränkungen unter Ziffer 3.1 und
- unsere Erläuterungen im Abschnitt IV.

- 2.3 bei Tod.
- 2.4 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.5 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.6 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.7 bei gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.8 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.9 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.10 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR am Eigentum infolge von
  - Feuer,
  - Leitungswasserschäden,
  - Elementarereignissen oder
  - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.11 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.12 bei der Adoption eines minderjährigen Kindes oder der Aufnahme eines Pflegekindes, sofern der Vollzug der Adoption oder der Aufnahmezeitpunkt des Pflegekindes in die Reisezeit fällt.
- 2.13 bei einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.
- 2.14 bei einer unerwarteten Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mindestens 15 Wochenstunden. Versichert ist auch die Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job).
- 2.15 bei unerwarteter konjunkturbedingter Kurzarbeit, die zu einer Reduzierung Ihrer Arbeitszeit von mindestens 1 ½ Monaten führt (z. B. bei 3 Monaten um 50 % bzw. bei 6 Monaten um 25 %).
- 2.16 beim Wechsel des Arbeitgebers. Dies gilt, wenn
  - die Reisezeit in die Probezeit fällt oder
  - die Reisezeit in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt und
  - der Versicherungsabschluss vor der Kenntnis des Wechsels erfolgte.
- 2.17 bei einer Prüfung, die Sie
  - an einer Schule,
  - an einer Universität,
  - an einer Fachhochschule,

- an einem College
- nicht bestehen und wiederholen müssen. Dies gilt, wenn die Wiederholung
- in die versicherte Reisezeit fällt oder
- bis zu 14 Tage nach der Reise erfolgt.

- 2.18 bei Ihrer Nichtversetzung als Schülerin oder Schüler oder Ihre Nichtzulassung zur Prüfung, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt.
- 2.19 bei einem unerwarteten Beginn
- Ihres Bundesfreiwilligendienstes,
  - Ihres freiwilligen sozialen Jahres,
  - Ihres freiwilligen ökologischen Jahres.
- Dies gilt, wenn die Kosten des Rücktritts nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
- 2.20 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund
- einer Verspätung eines innerdeutschen öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
  - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten oder Rundflügen verkehren,
  - Mietwagen,
  - Taxis,
  - Kreuzfahrtschiffe.
  - eines Verkehrsunfalles, während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrerin oder Fahrer oder Fahrzeuginsassin oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.
  - einer Panne des Kraftfahrzeuges, das Sie während Ihrer Anreise nutzen.
- Eine Panne ist gegeben, wenn das Kraftfahrzeug aufgrund einer nicht verschuldeten technischen Störung nicht mehr fahrtüchtig ist.
- 2.21 wenn der zur Reise angemeldete Hund oder die zur Reise angemeldete Katze
- unerwartet und schwer erkrankt.
  - eine schwere Unfallverletzung erleidet.
  - eine Impfung nicht verträgt.
  - stirbt.
- 2.22 wenn ein Pflegeheimplatz für eine unbefristete Dauer zugewiesen wurde und das Datum des Einzugs während der Reisezeit stattfinden muss.
- 2.23 wenn eine Visumserteilung durch die zuständige Vertretung (Botschaft/Konsulat) Ihres Reiseziellandes unerwartet abgelehnt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass der Visumantrag
- durch eine Visaagentur beantragt wurde oder
  - nachweislich zwingend online beantragt werden musste und
  - keine Form- oder Fristfehler vorlagen.

### **3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**

#### **3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen**

Wir leisten nicht bei Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen, die in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen

- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
- nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

#### **3.2 Psychische Reaktionen**

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,

- Kriegsereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

### **3.3 Krieg und sonstige Ereignisse**

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

### **4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?**

#### **4.1 Unverzügliche Stornierung**

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten? Um die Kosten gering zu halten, müssen Sie Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

#### **4.2 Nachweise zur Schadenhöhe**

Alle Belege zur Schadenhöhe (z. B. die Stornokostenrechnung) müssen Sie uns im Original einreichen.

#### **4.3 Nachweise für versicherte Ereignisse**

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind, im Original zu.

Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, muss dieses

- den Eintritt des versicherten Ereignisses vor der Stornierung, verspäteten Anreise oder Umbuchung bestätigen und
- die Diagnose und Behandlungsdaten beinhalten.

Halten wir es für notwendig, müssen Sie

- der oder dem Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.
- sich durch einer oder einem von uns beauftragten Ärztin oder Arzt untersuchen lassen.

#### **4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

## **RAB – Reiseabbruch-Versicherung**

### **1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz**

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung). Bei Abschluss eines reisepreisunabhängigen Tarifs beträgt die Versicherungssumme für

- Einzelreisende: 2.000,- EUR
- Paare und Familien: 4.000,- EUR.

#### **1.1 Welche Leistungen sind versichert?**

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nachstehend nichts anderes geregelt, ist die Entschädigungshöhe auf die Qualität der versicherten Reise begrenzt.

### 1.1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten (z. B. Übernachtung und Verpflegung). Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug notwendig? Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Beförderungsklasse.

### 1.1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Die nachfolgenden Entschädigungsleistungen sind auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

a) Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir den Reisepreis. Bei Abbruch in der 2. Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

b) Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets für Hin- und oder Rückreise versichert, besteht für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen kein Versicherungsschutz.

### 1.1.3 Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Unterbrechen Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt? Wir ersetzen die notwendigen Beförderungskosten vom Ort Ihrer Unterbrechung bis zur Reisegruppe. Die Kosten ersetzen wir nur bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise anfallen.

### 1.1.4 Zusätzliche Unterkunftskosten

Kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihre zusätzlichen Kosten für die Unterkunft, sofern die Unterkunft in der gebuchten und versicherten Reiseleistung enthalten ist.

## 1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

1.2.1 Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.

1.2.2 Ihre Angehörigen und die Angehörigen  
– Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners oder  
– Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners oder  
– Ihrer Lebensgefährtin oder Ihres Lebensgefährten.

1.2.3 Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

1.2.4 Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart.

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel

- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

## 1.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben, fällt die Selbstbeteiligung an, wenn

- der Versicherungsfall aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung eingetreten ist und
- die unerwartete schwere Erkrankung ambulant behandelt wurde.

Ihre Selbstbeteiligung beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

## 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie setzen deshalb Ihre Reise nicht planmäßig fort oder
- Sie beenden deshalb Ihre Reise nicht planmäßig.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung.
- 2.2 bei einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.

Hinweis: Beachten Sie bitte zu Ziffer 2.1 und 2.2  
– die Einschränkungen unter Ziffer 3.1 und  
– unsere Erläuterungen im Abschnitt IV.

- 2.3 bei Tod.
- 2.4 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.5 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.6 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.7 bei gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.8 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.9 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.10 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR am Eigentum infolge von
  - Feuer oder
  - Leitungswasserschäden oder
  - Elementarereignissen oder
  - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.11 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Abwesenheit nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.12 bei der Adoption eines minderjährigen Kindes oder der Aufnahme eines Pflegekindes, sofern der Vollzug der Adoption oder der Aufnahmezeitpunkt des Pflegekindes in die Reisezeit fällt.
- 2.13 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund
  - einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
    - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten oder Rundflügen verkehren,
    - Mietwagen,
    - Taxis,
    - Kreuzfahrtschiffe.
  - eines Verkehrsunfalles während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrerin oder Fahrer oder Fahrzeuginsassin oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.
  - einer Panne des Kraftfahrzeuges, das Sie während Ihrer Anreise nutzen.

Eine Panne ist gegeben, wenn das Kraftfahrzeug aufgrund einer nicht verschuldeten technischen Störung nicht mehr fahrtüchtig ist.

- 2.14 wenn der mitreisende Hund oder die mitreisende Katze
- unerwartet und schwer erkrankt oder
  - eine schwere Unfallverletzung erleidet oder
  - eine Impfung nicht verträgt.
  - stirbt.
- 2.15 bei folgenden großräumigen Extremwetter oder geologischen Ereignissen am Urlaubsort: Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürmen oder Feuer.

### **3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**

#### **3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen**

Wir leisten nicht bei Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen, die in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen

- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
- nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

#### **3.2 Psychische Reaktionen**

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegsereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

#### **3.3 Krieg und sonstige Ereignisse**

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

### **4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?**

#### **4.1 Nachweise zur Schadenhöhe**

Alle Belege zur Schadenhöhe (z. B. die Buchungsbestätigungen oder Nachweise für Mehrkosten) müssen Sie uns im Original einreichen.

#### **4.2 Nachweise für versicherte Ereignisse**

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind im Original zu.

Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, benötigen wir ein Attest, welches

- die Diagnose sowie
- die Behandlungsdaten beinhaltet und
- am Aufenthaltsort ausgestellt wurde.

Halten wir es für notwendig, müssen Sie

- der oder dem Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.

- sich durch einer oder einem von uns beauftragten Ärztin oder Arzt untersuchen lassen.

### **4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

## **RKV – Reise-Krankenversicherung**

### **1 Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz**

Wir leisten bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall.

#### **1.1 Was ist ein Versicherungsfall?**

Ein Versicherungsfall ist Ihre medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit – hierzu zählt auch die Verschlechterung von bestehenden Krankheiten – oder den Folgen eines Unfalles. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlung mehr notwendig ist. Als Versicherungsfall gelten auch

- Schwangerschaft und Entbindungen, sofern die Schwangerschaft nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.
- medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft.
- Frühgeburten bis zur Vollendung der 36. Schwangerschaftswoche.
- Fehlgeburten.
- medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche.
- Tod.

Was wir im Versicherungsfall genau leisten, lesen Sie unter Ziffer 2. Bitte lesen Sie auch Ziffer 3 aufmerksam durch. Hier ist geregelt, wann wir nicht leisten, selbst wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

#### **1.2 Wo haben Sie Versicherungsschutz?**

1.2.1 Der Schutz der Versicherung erstreckt sich auf Reisen im Ausland im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich. Nicht als Ausland gilt das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

1.2.2 Hat Ihre Versicherung eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr? In diesem Fall haben Sie auch Versicherungsschutz, wenn Sie vorübergehend nach Deutschland zurückkehren. Dieser ist für die gesamte Laufzeit auf insgesamt 6 Wochen begrenzt.

In Deutschland erstatten wir die Kosten zu den Schwellenwerten

- der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) sowie
- der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Als Schwellenwerte gelten für Leistungen

- nach der GOZ der 2,3-fache Gebührensatz,
- nach der Nr. 437 und dem Abschnitt M (Laborleistungen) der GOÄ der 1,15-fache Gebührensatz,
- nach den Abschnitten A, E und O (technische Verrichtungen) der GOÄ der 1,8-fache Gebührensatz sowie
- für alle anderen Leistungen der GOÄ der 2,3-fache Gebührensatz.

#### **1.3 Zwischen welchen Ärztinnen bzw. Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?**

Wählen Sie frei unter folgenden gesetzlich anerkannten und zur Heilbehandlung zugelassenen

- Ärztinnen und Ärzten,
- Zahnärztinnen oder Zahnärzten und
- Krankenhäusern sowie
- Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern,
- Chiropraktikerinnen oder Chiropraktikern und
- Osteopathinnen oder Osteopathen.

Voraussetzung dafür ist, dass diese

- nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung (so weit vorhanden) oder
- nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

Das Krankenhaus muss im Aufenthaltsland



- anerkannt und zugelassen sein,
- unter ständiger ärztlicher Leitung stehen,
- über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
- Krankenakten führen.

#### 1.4 Für welche Methoden leisten wir, wenn Sie untersucht und behandelt werden müssen?

Wir leisten für

- Untersuchungen,
  - Behandlungen und
  - Arzneimittel,
- die von der Schulmedizin anerkannt sind. Wir leisten auch für andere Methoden und Arzneimittel,
- die sich in der Praxis ebenso bewährt haben oder
  - die nur anstelle der Schulmedizin verfügbar sind.

Zu diesen Methoden zählen z. B.

- homöopathische Behandlungen
- anthroposophische Medizin oder
- Pflanzenheilkunde.

In diesen Fällen können wir die Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei vorhandener Schulmedizin anfällt.

## 2 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

### 2.1 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für

- 2.1.1 den Transport
- zur nächsterreichbaren geeigneten Ärztin oder zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt oder
  - zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus und
  - zurück in die Unterkunft.
- 2.1.2 die Heilbehandlung.

### 2.2 Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?

Sofern erforderlich, geben wir über unseren weltweiten Notruf-Service gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie ab.

Wir erstatten die Kosten für

- 2.2.1 den Transport
- zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus und
  - zurück in die Unterkunft.
- 2.2.2 die Heilbehandlung inklusive Unterkunft, Verpflegung und Pflege im Krankenhaus.
- 2.2.3 die Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn die versicherte Person jünger als 18 Jahre alt ist.
- 2.2.4 einen Krankenbesuch, wenn feststeht, dass Sie länger als 5 Tage im Krankenhaus bleiben müssen.

Auf Wunsch organisieren wir in diesem Fall

- die Reise einer nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort und
- übernehmen die Hin- und Rückreisekosten.

Voraussetzung ist jedoch, dass Sie bei Ankunft der nahestehenden Person noch in stationärer Behandlung sind.

- 2.2.5 bis zu 10 Hotelübernachtungen für versicherte Mitreisende, falls der gebuchte Aufenthalt aufgrund Ihres Krankenhausaufenthaltes unterbrochen oder verlängert werden muss. Der Betrag hierfür ist insgesamt auf 2.500,- EUR begrenzt.
- 2.2.6 Im Falle einer stationären Behandlung können Sie übrigens entscheiden:
- Sie erhalten von uns eine Kostenerstattung der vorgenannten Leistungen (2.2.1–2.2.5) oder
  - Sie erhalten von uns ein Tagegeld von 50,- EUR pro Tag, maximal 30 Tage, ab Beginn der stationären Behandlung.

Dieses Wahlrecht haben Sie aber nur zu Beginn der stationären Behandlung.

### 2.3 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für

- schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen,
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung,
- provisorische Zahnersatzleistungen,
- Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz.

### 2.4 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?

Wir leisten, wenn diese

- von einer oder einem der unter Ziffer 1.3 aufgeführten Behandelnden verordnet wurden und
- medizinisch notwendig sind.

#### 2.4.1 Medikamente und Verbandmittel

Medikamente müssen Sie aus der Apotheke beziehen. Als Medikamente gelten, auch wenn sie verordnet sind,

- weder Nähr- und Stärkungsmittel
- noch kosmetische Präparate.

#### 2.4.2 Heilmittel

Das sind Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen. Hierzu gehören auch

- Massagen,
- medizinische Packungen,
- Inhalationen sowie
- Krankengymnastik.

#### 2.4.3 Hilfsmittel

Hilfsmittel in einfacher Ausführung, sofern diese während Ihrer Reise zur Gewährleistung einer vorübergehenden Versorgung erforderlich sind. Wir erstatten die Mietgebühr für diese Hilfsmittel. Falls eine Leihe nicht möglich ist, erstatten wir den Kaufpreis. Kosten für Sehhilfen und Hörgeräte erstatten wir nicht.

### 2.5 Was leisten wir bei Schwangerschaft?

#### 2.5.1 Wir erstatten die Kosten

- für Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaftskomplikationen,
- bei einer Fehlgeburt sowie
- für eine Entbindung vor Vollendung der 36. Schwangerschaftswoche.

#### 2.5.2 Ist die Schwangerschaft nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten, leisten wir zusätzlich die Kosten für

- 5 Schwangerschaftsvorsorge-Untersuchungen
- die Entbindung nach Vollendung der 36. Schwangerschaftswoche.

Wir erkennen auch Untersuchungs- und Behandlungsrechnungen von Hebammen oder Geburtshelfern an, wenn die Kosten nicht gleichzeitig durch eine Ärztin oder einen Arzt in Rechnung gestellt werden.

### 2.6 Was leisten wir bei einer Frühgeburt?

Sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir bei einer Frühgeburt vor Vollendung der 36. Schwangerschaftswoche die Kosten der notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes. Diese Leistung gewähren wir

- für den Zeitraum bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit von Mutter und Kind oder
- bis zur Aufnahme in diesen Versicherungsvertrag gemäß den Regularien von Ziffer 1.1.3 im Abschnitt I dieser Versicherungsbedingungen.

### 2.7 Was leisten wir bei einem Rücktransport?

Benötigen Sie einen Rücktransport zum nächsten geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort? Wir organisieren ihn und

ersetzen die Kosten, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Rücktransport ist medizinisch sinnvoll und vertretbar.
- Nach der Prognose der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes übersteigt die Dauer der Behandlung im Krankenhaus im Ausland voraussichtlich 14 Tage.
- Die weitere Heilbehandlung im Ausland kostet voraussichtlich mehr als der Rücktransport.

Wir übernehmen auch die Kosten für den Transport einer mit-versicherten Begleitperson.

Wir erstatten die Kosten für das für den Rücktransport jeweils günstigste geeignete Transportmittel.

## **2.8 Was leisten wir bei einer Bergung?**

Ihnen sind nach einem Unfall Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten entstanden? Wir erstatten hierfür die Kosten bis zu einem Betrag von 15.000,- EUR.

## **2.9 Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?**

Wir organisieren die Überführung der verstorbenen Person an den ständigen Wohnsitz und übernehmen die Kosten hierfür. Alternativ erstatten wir die Kosten, um die verstorbene Person im Reiseland zu bestatten. Wir erstatten aber höchstens die Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

## **2.10 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?**

Können alle mitreisenden Betreuungspersonen die Reise aufgrund eines Versicherungsfalles nicht planmäßig fortführen oder beenden? Wir organisieren und bezahlen die Betreuung der versicherten minderjährigen Kinder, so dass sie

- die Reise fortsetzen oder
- die Reise abbrechen können.

Wir leisten auch für die zusätzlichen Rückreisekosten der Kinder.

## **2.11 Welchen zusätzlichen Service leisten wir?**

### **2.11.1 Telefonkosten beim Kontaktieren des Notruf-Service**

Im Versicherungsfall erstatten wir die Telefonkosten, die Ihnen durch das Kontaktieren des Notruf-Service entstehen.

### **2.11.2 Arzneimittelversand**

Sind Ihnen ärztlich verordnete Arzneimittel auf der Reise abhandengekommen? Wir beschaffen sie in Abstimmung mit der Hausärztin oder mit dem Hausarzt und schicken sie Ihnen zu oder benennen auf Ihren Wunsch Ersatzmedikamente, die vor Ort zur Verfügung stehen. Die Kosten für die Anschaffung der Arzneimittel tragen Sie. Sie müssen sie innerhalb 1 Monats nach der Reise an uns zurückzahlen.

### **2.11.3 Informationen über Ärztinnen bzw. Ärzte und Krankenhäuser in Ihrer Nähe**

Im Versicherungsfall informieren wir Sie über eine mögliche ärztliche Versorgung. Wenn möglich, nennen wir Ihnen Deutsch oder Englisch sprechende Ärztinnen oder Ärzte. Rufen Sie unseren weltweiten Notruf-Service an.

### **2.11.4 Informationsübermittlung zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten**

Werden Sie stationär behandelt? Wir stellen auf Ihren Wunsch über den Notruf-Service den Kontakt her zwischen

- von uns beauftragte Ärztinnen oder Ärzte,
- Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt und
- den behandelnden Ärztinnen und Ärzten im Krankenhaus.

Wir sorgen während des Krankenhausaufenthaltes für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärztinnen und Ärzten. Auf Wunsch informieren wir auch Ihre Angehörigen.

### **2.11.5 Gepäckrückholung**

Sind alle versicherten erwachsenen Personen zurücktransportiert oder verstorben? Dann organisieren wir die Rückholung des Reisegepäcks und übernehmen dafür die Kosten.

### **2.11.6 Psychologischer Beistand**

Geraten Sie in eine Notsituation? Wir geben Ihnen über unseren Notruf-Service psychologischen Beistand und nennen Ihnen, wenn möglich, eine Deutsch oder Englisch sprechende psychotherapeutische Fachkraft. Nicht versichert sind die psychoanalytischen und psychotherapeutischen Behandlungen.

### **2.11.7 Medizinischer Dolmetsch-Service**

Haben Sie die medizinischen Begriffe Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihres behandelnden Arztes nicht verstanden? Wir erklären Ihnen über unseren Notruf-Service die Diagnose und andere medizinische Begriffe.

## **2.12 Wann erhalten Sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung?**

Sie reichen alle Heilbehandlungskosten erst einem anderen Leistungsträger oder Versicherer ein, der sich an der Kosten-erstattung beteiligt. Dann erstatten wir Ihnen

2.12.1 Bei einer stationären Krankenhausbehandlung ein Krankenhaustagegeld bis zu 14 Tage von 50,- EUR pro Tag.

2.12.2 Bei einer ambulanten Behandlung einmalig 25,- EUR (unabhängig von der Anzahl der Behandlungen und Erkrankungen).

## **2.13 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?**

Ihre Behandlung im Ausland dauert länger, weil

- Ihre Erkrankung über das ursprüngliche Ende des Versicherungsschutzes hinaus eine Heilbehandlung erfordert und
- Sie nicht transportfähig sind.

In diesem Fall verlängern wir die Dauer Ihres Versicherungsschutzes, bis Sie wieder transportfähig sind. Versichert ist dann auch ein notwendiger Rücktransport.

## **3 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?**

### **3.1 In welchen Fällen können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen?**

Wir können die Leistungen auf einen angemessenen Betrag reduzieren, wenn

- die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß übersteigt oder
- die Kosten der Heilbehandlung das ortsübliche Maß übersteigen.

Nehmen Sie keine Schulmedizin in Anspruch, können wir die Leistungen auf den Betrag reduzieren, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel anfällt (Näheres dazu unter Ziffer 1.4).

### **3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht?**

In den folgenden Fällen leisten wir nicht, selbst wenn der Versicherungsfall eingetreten ist:

3.2.1 Für Behandlungen, die

- der alleinige Grund oder
- einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.

3.2.2 Für Behandlungen,

- deren Notwendigkeit bei Reiseantritt feststand und
- die aufgrund einer bereits bei Reiseantritt ärztlich diagnostizierten Erkrankung erfolgten.

#### **Ausnahme:**

Sie unternehmen die Reise wegen des Todes der Ehegattin oder des Ehegatten oder Lebenspartners oder einer bzw. eines Verwandten 1. Grades.

- 3.2.3 Für Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch
- vorhersehbaren Krieg,
  - vorhersehbare innere Unruhen oder
  - aktive Teilnahme an inneren Unruhen oder an Krieg entstehen.
- Als vorhersehbar gelten Krieg oder innere Unruhen, wenn das Auswärtige Amt Deutschlands – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht.

- 3.2.4 Für Kuren und Behandlungen im Sanatorium sowie Rehabilitationen.

**Ausnahme:**

Diese Behandlungen erfolgen im Anschluss an eine stationäre Behandlung wegen

- eines schweren Schlaganfalles,
- eines schweren Herzinfarktes oder
- einer schweren Erkrankung des Skeletts (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese)

und dienen zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- Sie uns den geplanten Aufenthalt vor der Behandlung anzeigen und

- wir die Leistungen in Textform zugesagt haben.

- 3.2.5 Für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren.

- 3.2.6 Für ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort.

**Ausnahme:**

- Die Heilbehandlung ist durch einen dort eintretenden Unfall notwendig oder
- Sie haben sich in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zum Zweck einer Kur aufgehalten und erkranken dort.

- 3.2.7 Für Behandlungen durch
- Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartner
  - Eltern
  - Kinder
  - Personen, mit denen Sie innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenleben.
- Für nachgewiesene Sachkosten leisten wir auch in diesen Fällen.

- 3.2.8 Für Behandlungen oder Unterbringung aufgrund
- Siechtum,
  - Pflegebedürftigkeit oder
  - Verwahrung.

- 3.2.9 Für psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen.

- 3.2.10 Für
- Stiftdähne,
  - Einlagefüllungen,
  - Überkronungen,
  - kieferorthopädische Behandlungen,
  - prophylaktische Leistungen,
  - Aufbissbehelfe und Schienen,
  - funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und
  - implantologische Zahnleistungen.

- 3.2.11 Für Immunisierungsmaßnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen.

**Ausnahme:**

Es handelt sich um die unter Ziffer 2.5 aufgeführten Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaften.

## **4 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?**

### **4.1 Unverzügliche Kontaktaufnahme**

Nehmen Sie bitte unverzüglich mit unserem Notfall-Service Kontakt auf

- im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus.
- vor Beginn umfänglicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen.

In allen anderen Fällen können Sie auch erst nach Ihrer Rückkehr Kontakt zu uns aufnehmen.

### **4.2 Verpflichtung zur Auskunft**

Unsere Schadenanzeige müssen Sie vollständig ausgefüllt zurücksenden.

Halten wir es für notwendig, sind Sie verpflichtet, sich durch eine unserer Ärztinnen oder einen unserer Ärzte untersuchen zu lassen.

Wir benötigen von Ihnen folgende Nachweise, die unser Eigentum werden:

- 4.2.1 Originalbelege
- mit dem Namen der behandelten Person,
  - die die Krankheit benennen und
  - die von der oder dem Behandelnden erbrachten Leistungen nach
    - Art,
    - Ort und
    - Behandlungszeitraum.

Besteht anderweitiger Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis Rechnungskopien. Hierauf muss vermerkt sein, welche Positionen erstattet sind.

- 4.2.2 Rezepte zusammen mit der Behandlungsrechnung und Rechnungen über Heil- oder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung.

- 4.2.3 Eine amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn eine Überführung bzw. Bestattung gezahlt werden soll.

- 4.2.4 Weitere von uns angeforderte Nachweise und Belege, die wir benötigen, um unsere Leistungspflicht zu prüfen. Dies gilt nur, wenn Ihnen die Beschaffung billigerweise zumutbar ist.

### **4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

## **NFV – Notfall-Versicherung**

### **1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz**

Wir leisten, wenn ein unter Ziffer 2 aufgeführter Versicherungsfall vorliegt. Eine Darlehensleistung ist binnen 1 Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises oder des Reisepasses bei unserem Notruf-Service.

### **2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**

#### **2.1 Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands**

##### **2.1.1 Krankenrücktransport**

Werden Sie mindestens 5 Tage stationär behandelt,

- organisieren wir auf Ihren Wunsch den Krankentransport vom Ort der stationären Behandlung in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

- erstatten wir die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu einem Betrag von 2.500,- EUR.

Die Leistungen gelten nur bei nachgewiesener Transportfähigkeit.

##### **2.1.2 Überführungskosten**

Wir organisieren die Überführung der verstorbenen Person an den ständigen Wohnsitz und übernehmen die Kosten hierfür.

##### **2.1.3 Bestattungskosten**

Wir übernehmen die Kosten für eine Bestattung am Aufenthaltsort bis zu der Höhe der Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

## 2.2 Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise

Wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis bei Ihnen oder bei einer Risikoperson eintritt und die gebuchte Reise von Ihnen nicht planmäßig beendet werden kann,

- organisieren wir die Rückreise.
- gewähren wir ein Darlehen für die Mehrkosten, die im Vergleich zu den Kosten für die ursprünglich geplante Rückreise entstehen.

Risikopersonen sind:

a) Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.

b) Ihre Angehörigen und die Angehörigen

- Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners oder
- Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners oder
- Ihrer Lebensgefährtin oder Ihres Lebensgefährten.

c) Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherte Ereignisse sind:

2.2.1 Tod, schwere Unfallverletzung oder eine unerwartete schwere Erkrankung.

2.2.2 Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung. Dies gilt nur, wenn die Erkrankung in den letzten 6 Monaten vor Vertragsabschluss nicht behandelt wurde.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen

- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
- nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

2.2.3 Ihre Entführung oder die Entführung Ihrer Reisebegleiter. Die Darlehensgewährung ist bei Entführung auf 10.000,- EUR je versicherte Person begrenzt.

## 2.3 Bei Strafverfolgung

Für die nachfolgend aufgeführten Kosten gewähren wir ein Darlehen.

### 2.3.1 Haft und Haftandrohung

Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht,

- sind wir bei der Beschaffung einer Anwältin oder eines Anwalts sowie einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers behilflich.
- strecken wir bis zu einem Betrag von 3.000,- EUR als Darlehen für die in diesem Zusammenhang anfallenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetschkosten vor.

### 2.3.2 Darlehen für Strafkaution

Wir gewähren ein Darlehen bis zu einem Betrag von 15.000,- EUR für die von Behörden von Ihnen eventuell verlangte Strafkaution.

## 2.4 Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten

### 2.4.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Geraten Sie durch den Verlust Ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund

- von Diebstahl oder
- von Raub oder
- von sonstigem Abhandenkommen

in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zur Ihrer Hausbank her.

- Sofern erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank Ihnen zur Verfügung gestellten Betrages.
- Ist das Kontaktieren der Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir Ihnen über unseren Notruf-Service ein Darlehen bis zu einem Betrag von 500,- EUR zur Verfügung.

### 2.4.2 Verlust von Debit- und Kreditkarten

Bei Verlust von Debit- und Kreditkarten helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

### 2.4.3 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir bei der Ersatzbeschaffung.

## 2.5 Bei Umbuchungen/Verspätungen

Geraten Sie in Schwierigkeiten,

- weil Sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumen oder
- weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt,

so helfen wir bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten tragen Sie. Wir informieren Dritte auf Ihren Wunsch über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

## 2.6 Bei Reisen mit dem Fahrrad

### 2.6.1 Fahrradpannen

Kann wegen einer Panne des auf der Reise benutzten Fahrrades oder wegen eines Unfalls mit dem auf der Reise benutzten Fahrrad die Fahrt nicht fortgesetzt werden,

- übernehmen wir die Reparaturkosten bis zu einem Betrag von 75,- EUR, damit eine Weiterfahrt möglich wird oder
- sofern eine Reparatur am Schadensort nicht möglich ist, erstatten wir alternativ die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu 75,- EUR je versicherten Schadenfall.

Nicht versichert sind Reifenpannen.

### 2.6.2 Fahrraddiebstahlschutz

Kann wegen eines Diebstahls des auf der Reise benutzten Fahrrades die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernehmen wir die Mehrkosten

- für die Rückfahrt zum Heimatort oder
  - zum Ausgangsort oder
  - zum Zielort der Tagesetappe
- bis zu einem Betrag von 250,- EUR je versicherten Schadenfall.

## 2.7 Schutz für Ihr Zuhause

Wir organisieren Ihre Rückreise zum Wohnort und Ihre Reise zurück an den Urlaubsort und übernehmen die zusätzlichen Reisekosten, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines erheblichen Schadens (mindestens 2.500,- EUR) an Ihrem Eigentum am Heimatort infolge von

- Feuer oder
  - Wasserrohrbruch oder
  - Elementarereignissen oder
  - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl)
- abbrechen oder unterbrechen müssen. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Reise abgestellt. Sind Notreparaturen erforderlich oder

werden Notersatzkäufe für Ihr Eigentum am Heimatort notwendig, erhalten Sie von uns gegen Rechnungsvorlage und gegen Vorlage der Nachweise für die Ersatznotwendigkeit einen Betrag bis zu 500,- EUR.

## **2.8 Schutz für Ihr zurückgelassenes Fahrzeug**

Bei einem erheblichen Schaden (mindestens 2.500,- EUR) an Ihrem privat genutzten PKW, der während Ihrer Urlaubsreise an Ihrem Wohnort zurückbleibt oder zur Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln am Abreisetag in einem Parkhaus (z. B. am Flughafen) für die Dauer der Reise geparkt wird, erstatten wir Ihnen den von Ihrer Kfz-Vollkasko- oder Kfz-Teilkaskoversicherung berechneten Selbstbeteiligung bis zu einem Betrag von 500,- EUR.

## **2.9 Reiseruf**

Wenn Sie während der Reise nicht erreicht werden können, organisieren wir einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

## **3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch

- Krieg oder
- Bürgerkrieg oder
- kriegsähnliche Ereignisse oder
- innere Unruhen oder
- Streik oder
- Kernenergie oder
- Beschlagnahmung oder
- Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand oder
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wird.

## **4 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?**

### **4.1 Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service**

Voraussetzung für die Leistungen der Notfall-Versicherung ist, dass Sie sich oder dass sich eine von Ihnen beauftragte Person bei Eintritt des versicherten Schadenfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wenden bzw. wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen. Die Telefonnummer finden Sie unter „Wichtige Hinweise im Schadenfall“ in Ihren Vertragsunterlagen oder auf der Internetseite <https://www.hmr.de/notfall>.

### **4.2 Rückzahlungserklärung bei Darlehen**

Erhalten Sie eine Darlehensleistung, müssen Sie uns eine Rückzahlungserklärung des Darlehens unterschrieben einreichen.

### **4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

## **HAFT – Reise-Haftpflichtversicherung**

## **1 Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?**

### **1.1 Prüfung der gegen Sie erhobenen Ansprüche**

Wir prüfen zunächst, ob ein Versicherungsfall vorliegt und Sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.

- 1.1.1 Ergibt die Prüfung, dass die Ansprüche gegen Sie unberechtigt sind, wehren wir sie ab. Dazu gehören die

Auseinandersetzung mit Anspruchstellern und Rechtsanwälten sowie eine eventuelle gerichtliche Klärung.

- 1.1.2 Steht Ihre Schadenersatzverpflichtung fest und liegt ein Versicherungsfall vor, bezahlen wir die berechtigten Ansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Deckungssumme). Die Versicherungssumme (Deckungssumme) beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 1.500.000,- EUR. Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund

- eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses,
- eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder
- einer richterlichen Entscheidung.

- 1.1.3 Kommt es im Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit, werden wir diesen in Ihrem Namen führen und die Kosten hierfür übernehmen. Die Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme (Deckungssumme) angerechnet.

Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme, tragen wir die Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme (Deckungssumme) zur Gesamthöhe der Ansprüche. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme (Deckungssumme) und unseres der Versicherungssumme (Deckungssumme) entsprechenden Anteils an den bis dahin entstandenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

- 1.1.4 Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente

- kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder
  - ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet,
- so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

## **1.2 Erweiterung auf Mietsachschäden**

Der Ausschluss gemäß Ziffer 3.2.3 hat bei Mietsachschäden keine Gültigkeit.

Ein Mietsachschaden liegt vor, wenn Sie Schäden an gemieteten Unterkünften verursachen. Der Versicherungsschutz gilt auch für die Räume, die im Zusammenhang mit der Unterkunft von Ihnen benutzt werden dürfen (z. B. Speiseräume oder Gemeinschaftsbäder).

Die Versicherungssumme (Deckungssumme) für Mietsachschäden beträgt 25.000,- EUR. Vom ermittelten Schadenbetrag wird eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 50,- EUR, abgezogen.

Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen, Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten sowie Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung sind nicht versichert.

## **2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**

Sie haben auf der Reise Versicherungsschutz für versicherte Folgen von Haftpflichtrisiken.

- 2.1 Ein Haftpflichtrisiko liegt vor, wenn Sie als Privatperson aus Gefahren des täglichen Lebens aufgrund der am Schadenort geltenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anderen zum Schadenersatz verpflichtet sind.

- 2.2 Versichert sind von Ihnen verursachte Ereignisse, die unmittelbar den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatten.

- 2.3 Mehrere Ereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

## **3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**

### **3.1 Nicht versicherte Haftpflichtrisiken**

Nicht versichert sind Ihre Haftpflichtrisiken

- 3.1.1 aus dem Gebrauch
  - eines Kraftfahrzeuges (z. B. PKW, Motorrad oder LKW),
  - eines Luftfahrzeuges oder
  - eines Wasserfahrzeuges.
 Dabei ist es unerheblich, ob Sie Eigentümerin oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer, Halterin oder Halter, Führerin oder Führer des Fahrzeuges sind.
- 3.1.2 aus dem Eigentum, Halten oder Hüten von Tieren sowie aus der Ausübung der Jagd.
- 3.1.3 aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- 3.1.4 aus der Vermietung, Verleihung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung von Sachen an Dritte.

## 3.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

Wir leisten nicht für Haftpflichtansprüche

- 3.2.1 auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
- 3.2.2 infolge Ihrer Teilnahme an
  - Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen,
  - Box- und Ringkämpfen,
  - Kampfsportarten jeglicher Art inklusive der Vorbereitungen (Training) hierzu.
- 3.2.3 wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 3.2.4 durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässern) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- 3.2.5 aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten
  - Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte oder
  - Kinder oder
  - Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder
  - Geschwister oder
  - Großeltern oder
  - Enkel oder
  - Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerin, Schwager.
- 3.2.6 zwischen mehreren Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und diese Reise zusammen durchführen, sofern nicht ausdrücklich mitversichert.
- 3.2.7 die sich daraus ergeben, dass Sie anderen eine Krankheit zugefügt haben.
- 3.2.8 aus dem Gebrauch von Waffen aller Art.
- 3.2.9 aus allen sich ergebenden Vermögensschäden.
- 3.2.10 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Schlüsseln, Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 3.2.11 durch
  - Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
  - kriegsähnliche Ereignisse,
  - innere Unruhen,
  - Streik,
  - Kernenergie,
  - Beschlagnahmung,
  - Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
  - Elementarereignisse sowie
  - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

## 3.3 Begrenzung der Leistungen

- 3.3.1 Die Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die unter Ziffer 1.1–1.2 genannten Beträge begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen desselben Versicherungsvertrages erstreckt.

- 3.3.2 Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle innerhalb des versicherten Zeitraumes sind auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Mehrere Ereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

- 3.3.3 Haben Sie an die Geschädigte oder den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme (Deckungssumme) oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme (Deckungssumme) bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der deutschen Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme (Deckungssumme) oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme (Rest-Deckungssumme) übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme (Deckungssumme) abgesetzt.

- 3.3.4 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

- 3.3.5 Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Das gilt auch für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.

## 4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

### 4.1 Unverzügliche Schadenmeldung

Wird ein Schadenersatzanspruch gegen Sie geltend gemacht, melden Sie uns diesen Schadenfall bitte unverzüglich.

### 4.2 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch, wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben.

Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie dies ebenfalls unverzüglich anzeigen.

Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

### 4.3 Überlassung der Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie die Prozessführung uns überlassen, den von uns bestellten oder bezeichneten Anwälten Vollmacht und alle von diesen oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisungen abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

### 4.4 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

#### 4.5 Bevollmächtigung

Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

#### 4.6 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

### RGV – Reisegepäck-Versicherung

#### 1 Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?

- 1.1 Versichert sind Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihre Reise mitnehmen sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nicht versichert.
- 1.2 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
- 1.3 Wertsachen, Foto-, Filmapparate, EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte inklusive Zubehör sind nur versichert, solange sie
  - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
  - in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
  - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden oder
  - der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben sind oder
  - sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Als Wertsachen zählen Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.

Haben Sie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall nicht im persönlichen Gewahrsam, sind diese nur versichert, solange sie in einem verschlossenen Behälter untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behälters selbst bietet.

#### 2 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Im Versicherungsfall ersetzen wir bis zur Versicherungssumme für

- 2.1 zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort der versicherten Person anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).
- 2.2 beschädigte, reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- 2.3 Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert.
- 2.4 die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Versicherungssumme für Einzelpersonen 2.000,- EUR und bei einer Familienversicherung oder Paarversicherung 4.000,- EUR je Versicherungsfall.

#### 3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen wird. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn

- 3.1 aufgegebenes Reisegepäck
  - abhandenkommt,
  - zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- 3.2 aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie erreicht (Lieferfristüberschreitung).
- 3.3 während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
  - strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.
  - einen Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfälle).
  - Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen.

#### 4 Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?

Sofern nicht anders vereinbart, erstatten wir je Versicherungsfall bei

- 4.1 Lieferfristüberschreitung die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von Reisegepäck bis zu 500,- EUR pro versicherte Person und aufgegebenes Reisegepäckstück.
- 4.2 Schäden an Wertsachen und Foto- und Filmapparaten bis zu 50 % der Versicherungssumme.
- 4.3 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräten, Musikinstrumenten, jeweils mit Zubehör, bis 250,- EUR je Gegenstand.
- 4.4 Schäden an EDV-Geräten und elektronischen Unterhaltungsgeräten (soweit nicht in Ziffer 4.5 genannt), jeweils mit Zubehör, bis zu 50 % der Versicherungssumme.
- 4.5 Schäden an Handys, Smartphones oder Tablet-PCs, jeweils mit Zubehör, bis zu 750,- EUR.
- 4.6 Schäden an Golf- und Tauchausrüstungsgegenständen sowie Fahrrädern (dazu gehören auch Elektrofahrräder und E-Scooter), jeweils mit Zubehör, bis zu 50 % der Versicherungssumme.
- 4.7 Schäden an Wellenbretern und Segelsurfgeräten, jeweils mit Zubehör, bis zu 50 % der Versicherungssumme.

#### 5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

##### 5.1 Nicht versicherte Sachen und Ereignisse

Nicht versichert sind

- 5.1.1 Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.
- 5.1.2 Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden.
- 5.1.3 Bargeld, Schecks, Debit- und Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Edelmetalle in Barren-, Erz- oder Münzenform, lose Edelsteine, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör. Versichert sind aber Elektrofahrräder und E-Scooter.
- 5.1.4 Schäden, die zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar waren.
- 5.1.5 Schäden, die durch
  - Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
  - kriegsähnliche Ereignisse,

- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- Elementarereignisse, sofern nicht ausdrücklich versichert sowie
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht sind.

## 5.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## 5.3 Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter

- 5.3.1 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck
- in Kraftfahrzeugen,
  - Anhängern und
  - Wassersportfahrzeugen.
- Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.
- 5.3.2 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.
- 5.3.3 Werden die Sachen unbeaufsichtigt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz nur tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und wenn das Fahrzeug, der Anhänger oder das Zelt abgeschlossen ist. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz in einem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden. Als Beaufsichtigung gilt nur Ihre ständige Anwesenheit oder die ständige Anwesenheit einer von Ihnen beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.

## 6 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

### 6.1 Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Schäden an in Gewahrsam gegebenem Gepäck sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung

- müssen Sie unverzüglich der Aufgabestelle anzeigen und
- Sie müssen sich dies schriftlich bestätigen lassen.

Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden müssen Sie das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen, auffordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

### 6.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie

- unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und
- Sie müssen der Polizeidienststelle ein vollständiges Verzeichnis aller vom Schadenfall betroffenen Sachen einreichen und
- sich dies schriftlich bestätigen lassen.

Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der

einzelnen Gegenstände enthalten. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

## 6.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

## Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

### § 19 Anzeigepflicht

(1) <sup>1</sup>Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. <sup>2</sup>Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) <sup>1</sup>Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. <sup>2</sup>In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) <sup>1</sup>Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. <sup>2</sup>Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) <sup>1</sup>Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. <sup>2</sup>Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) <sup>1</sup>Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. <sup>2</sup>Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

### § 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

<sup>1</sup>Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### § 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) <sup>1</sup>Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. <sup>3</sup>Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) <sup>1</sup>Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des



Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. <sup>2</sup>Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. <sup>2</sup>Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

## § 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## § 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

## § 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

## Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir die Begriffe „**unerwartete schwere Erkrankung**“ und „**unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung**“ und benennen Beispiele hierfür.

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

### Fall 1:

Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung gilt als unerwartet.

### Fall 2:

Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

### Beispiele für schwere Erkrankungen (nicht abschließend):

- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert.
- Die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass die versicherte Person aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann.
- Wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

### Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.

### Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reiseabbruch-Versicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung eine Lungenentzündung während der Reise der versicherten Person diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.

Bitte beachten Sie, dass diese Beispiele nicht abschließend sind.

Ebenfalls versichert ist die **Behandlung aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung**. Ausgeschlossen ist jedoch die Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen, die in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt wurden.

**Nicht als Behandlung zählen** regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen

- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
- nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

### Beispiel für eine „unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die behandelnde

Ärztin oder der behandelnde Arzt stellt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die Reiseuntauglichkeit fest.

**Beispiel für eine „unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung“ in der Reiseabbruch-Versicherung (nicht abschließend):**

Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor **Versicherungsabschluss** ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt empfiehlt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die vorzeitige Rückreise.

**Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):**

Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor **Versicherungsabschluss** wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher wird für die Verschlechterung dieser Erkrankung nicht geleistet.

## Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Für die Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt durch eine freiwillige Mitgliedschaft der HanseMerkur im Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. satzungsgemäß die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

Ombudsmann

Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 060222

10052 Berlin

Hotline: 01802 550 444

Fax: 030 204 589 31

Weitere Informationen finden Sie im Internet:  
[www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de).

Für die anderen Versicherungszweige erfolgt die Teilnahme aufgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: [Beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:Beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Weitere Informationen finden Sie im Internet:  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr).

# Wichtige Hinweise im Schadenfall

Wenn Sie aus Ihrer Reiseversicherung Ansprüche geltend machen, benötigen wir im Schadenfall grundsätzlich folgende Unterlagen:

1. Kopie der Buchungsbestätigung des Veranstalters
2. Kopie des Versicherungsscheines
3. Zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrages die Angabe der Bankverbindung (IBAN) des Empfängers (bei Auslandsüberweisungen auch den BIC)
4. Die jeweils unter A–I genannten weiteren Unterlagen
5. Wir bieten Ihnen unter <https://mein-hmrv.de/service/schadenmeldung/> die Möglichkeit einer Online-Schadenmeldung. Dort finden Sie auch entsprechende Schadenanzeigen.



Ihre Schadenmeldung per Brief senden Sie bitte an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung Postfach, 20352 Hamburg

Oder schicken Sie die Schadenmeldung per Fax an die Rufnummer: 040 4119–3586

Bei Fragen hilft Ihnen unsere Leistungsabteilung gerne telefonisch weiter: 040 4119–2300

## A. Reise-Krankenversicherung

1. Als Kostennachweise sind bezahlte Originalbelege einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:
  - Name und Anschrift des Patienten
  - Name und Anschrift des Behandlers/Arztes
  - Krankheitsbezeichnung
  - Behandlungszeitraum
  - Einzelleistungen des Arztes/Krankenhauses
  - Nachweis über Zahlung der Versicherungsprämie
  - genaue Bezeichnung der ausländischen Währung
2. Bei stationärer Behandlung ist sofort der Notruf-Service unter der Tel.-Nr. +49 40 5555–7877 zu verständigen (unter Angabe der Versicherungsnummer, ggf. des Reiseveranstalters).
3. Ein medizinisch sinnvoller und ärztlich angeordneter Krankenrücktransport wird ausschließlich von den Spezialisten unseres weltweiten Notruf-Service auf Reisen organisiert. Dieser ist rund um die Uhr erreichbar unter der Tel.-Nr. +49 40 5555–7877.

**Bitte bei USA-Reisen dringend beachten:** Müssen Sie in den USA zur Behandlung in ein Krankenhaus, leisten Sie bitte keine Vorauszahlungen (weder in bar noch per Kreditkarte), sofern Sie vom Krankenhaus dazu aufgefordert werden. Bitte verweisen Sie auf Ihren Versicherungsschutz bei uns und kontaktieren Sie uns bei Unstimmigkeiten umgehend unter folgender Notruf-Nummer: +49 40 5555–7877. Grundsätzlich werden nur durch uns die Kosten mit den Leistungsträgern abgerechnet und nicht über Dritte. Selbstverständlich steht Ihnen gemäß den Versicherungsbedingungen Hilfe zu, denn auch in den USA wird einem Patienten die Behandlung nicht verweigert.

## B. Reise-Rücktrittsversicherung und Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Versicherung)

1. Ein versichertes Ereignis ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Reisestornierung nachzuweisen. Ereignisse, die nach der Stornierung eingetreten sind, können für eine Prüfung nicht berücksichtigt werden.
2. Bei der Buchungsstelle ist eine unverzügliche Stornierung erforderlich, um die Stornokosten so gering wie möglich zu halten. Höhere Stornokosten werden nicht erstattet, wenn Sie aufgrund von Nichteintritt einer erhofften Besserung oder Heilung die Reise zu spät stornieren.
3. Bei einer Reisestornierung aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder einer Schwangerschaft sowie mit Stornokosten von über 300,- EUR können Sie einen Vordruck für eine Schadenanzeige mit ärztlichem Attest unter Tel.-Nr. 040 4119–2300 anfordern oder unter <https://www.hmrv.de/service/schadenmeldung> herunterladen. Vergleichen Sie bitte hierzu auch den Hinweis zur Online-Schadenmeldung.
4. Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:
  - sämtliche Buchungs- und Stornierungsunterlagen
  - bezahlte Original-Kostennachweise
  - ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten (bei der Urlaubsgarantie: die ärztliche Bescheinigung eines Arztes vom Reiseort)
  - bei einem Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde
  - bei einem Arbeitsplatzverlust eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Beginn der Arbeitslosigkeit (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
  - bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers über den Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Änderungsbescheid (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
  - bei einem Arbeitsplatzwechsel Bescheinigungen des alten und des neuen Arbeitgebers (gilt nur bei Reise-Rücktritt) inkl. des Nachweises über die Probezeit
  - bei notwendigen Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen eine Bescheinigung der Universität/ Fachhochschule/College (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
  - bei der Nichtversetzung eines Schülers die jeweilige Bestätigung der Schule oder eine Kopie des Zeugnisses (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
  - bei einer Vorladung vor Gericht oder einer Verkehrsmittelverspätung entsprechende Nachweise
  - bei der Erkrankung eines/einer zur Reise angemeldeten Hundes/Katze ein entsprechendes tierärztliches Attest

## C. Reisegepäck-Versicherung

1. Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der für den Schadenort zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Bitte lassen Sie sich das vollständige Polizeiprotokoll aushändigen und reichen Sie uns dieses im Original ein.
2. Schäden während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen müssen Sie dort unverzüglich anzeigen. Bitte lassen Sie sich von dem Beförderungsunternehmen eine Bescheinigung über die Anzeige ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.
3. Schäden in einem Beherbergungsbetrieb müssen Sie auch der Leitung dieses Betriebes melden. Bitte lassen Sie sich von dem Beherbergungsbetrieb eine Bescheinigung über die Meldung ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.
4. Nehmen Sie an einer Pauschalreise teil, bitten wir Sie, den Schaden zusätzlich dem Reiseleiter zu melden. Bitte lassen Sie sich von dem Reiseleiter eine Bescheinigung über die Meldung ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.
5. Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:
  - sämtliche Anschaffungsbelege im Original
  - bezahlte Original-Kostennachweise

## D. Notfall-Versicherung

Die Leistungen aus dieser Versicherung erbringen wir über unseren weltweiten Notruf-Service auf Reisen. Dieser ist rund um die Uhr erreichbar unter Tel.-Nr. +49 40 5555–7877.

## E. Reise-Haftpflichtversicherung

1. Bei Haftpflichtschäden bitte dem Geschädigten gegenüber keine Schuld anerkennen.
2. Bitte notieren Sie Namen und Anschriften von Anspruchstellern und Zeugen.
3. Bei Sachschäden reichen Sie uns bitte die Anschaffungsrechnung der beschädigten Sache(n) und einen unverbindlichen Kostenvoranschlag ein.

## Weltweiter Notruf-Service auf Reisen

Bei Notfällen auf Reisen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Zu jeder Zeit, weltweit, rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Wir helfen Ihnen in dringenden Notfällen während Ihrer Reise.



Notrufnummer:  
**+49 40 5555–7877**

# Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

**Identität des Versicherers (Name, Anschrift):** HanseMerkur Reiseversicherung AG (Rechtsform: Aktiengesellschaft), Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon 040 4119–1000, Fax 040 4119–3030

**Eintragung im Handelsregister:** Amtsgericht Hamburg HRB 19768

**Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Reiseversicherung AG:** HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, vertreten durch den Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehses, Johannes Ganser, Raik Mildner

**Hauptgeschäftstätigkeit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt:** Die HanseMerkur betreibt die Versicherung von Risiken, die sich auf Reisen beziehen. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen: Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

**Wesentliche Merkmale der Leistungen:** Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die HanseMerkur nach den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird vom Versicherungsnehmer bestimmt. Genauere Angaben über Art und Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

**Gesamtpreis und Preisbestandteile:** Die zu entrichtende Gesamtprämie ergibt sich aus dem Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes. Die jeweiligen Prämien für die Bestandteile des Versicherungsschutzes sind der Prämienübersicht zu entnehmen. Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

**Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren:** Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z. B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen mit Ausnahme des Notrufservices nicht an. Für Anrufe aus dem Ausland: Telefon +49 40 5555–7877, Für Anrufe aus dem Inland: Telefon 040 5555–7877

**Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung:** Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – sofort fällig. Soweit bei längerfristig abgeschlossenen Versicherungsverträgen Folgeprämien vereinbart sind, sind diese zum vereinbarten Termin fällig. Ist die Zahlung einer Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Näheres ist den Versicherungsunterlagen zu entnehmen.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen: Die zur Verfügung gestellten Informationen sind zeitlich unbefristet gültig.

**Beginn des Vertrages, Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung:** Der Vertrag kommt mit dem Zahlungseingang der geschuldeten Prämie zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Versicherungsnehmer bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie. In der Reise-Krankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz darüber hinaus nicht vor dem Übertreten der Staatsgrenze in den versicherten Geltungsbereich. Näheres hierzu ist den beigefügten Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Die Voraussetzungen für den Abschluss der Versicherung entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen. Eine Bindefrist ist nicht vorgesehen.

Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG: Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die erste oder die einmalige Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, erfolgt diese unverzüglich nach Mandaterteilung unter Nennung der Mandatsreferenz mittels des SEPA-Basislastschriftverfahrens. Die SEPA-Mandatsreferenz ist identisch mit der Versicherungsnummer. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

**Informationen über die Laufzeit der Versicherung:** Der Vertrag ist je nach gewählter Dauer befristet.

**Ende des Vertrages, Kündigungsrecht, Geschäftsgebühr:** Soweit eine Einmalversicherung abgeschlossen wird, endet der Vertrag in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Eintritt der Reise, für alle anderen Versicherungen mit dem Ende der Reise bzw. dem vereinbarten Versicherungsende. Bei Abschluss einer Jahresversicherung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf von Ihnen oder der HanseMerkur schriftlich gekündigt wird.

**Anwendbares Recht und Gerichtsstand:** Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Klagen gegen die HanseMerkur können erhoben werden in Hamburg oder an dem Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Vertragssprache:** Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

**Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen:** Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung der HanseMerkur nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an die HanseMerkur. Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:

**Versicherungsombudsmann e.V.:** Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000, E-Mail [Beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:Beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Weitere Informationen finden Sie im Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Die Teilnahme erfolgt aufgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V..

**Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:** Beschwerden gegen die HanseMerkur können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

**Hinweis zum Datenschutz:** Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: [www.hmr.v.de/datenschutz/information](http://www.hmr.v.de/datenschutz/information) oder fordern Sie diese gern bei uns an.

**HINWEIS:** Zur Aufrechterhaltung Ihres Versicherungsschutzes sind uns Änderungen Ihrer Reisedaten unverzüglich schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail anzuzeigen. Ein Versäumnis kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

**Widerrufsbelehrung** **Abschnitt 1****Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.**

**Der Widerruf ist zu richten an:**

HanseMerkur Reiseversicherung AG  
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg  
Fax: 040 4119-3030  
E-Mail: [reiseinfo@hansemerkur.de](mailto:reiseinfo@hansemerkur.de)

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitanteilig vom Beginn des Vertrags bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsbeitrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer beruht. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

**Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

 **Abschnitt 2**

**Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen, soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Versicherungsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

**Ende der Widerrufsbelehrung.**